



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 14. Mai 1955

Nr. 20

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Exequatur an den neuernannten Peruanischen Generalkonsul in Frankfurt (Main)	489	498
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda	489	498
Wegweiser durch die hessischen Ministerien	490	
Vorschriften für die Staatliche Prüfung von Tuberkulinen	494	498
Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. 9. 1952, ergänzt durch Gesetz vom 6. 11. 1954, Dritter Ausführungserlaß betreffend Vorführung von Filmen am Vormittag der Sonn- und Feiertage	494	498
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier: Normblatt DIN 18500 — Betonwerkstein, Güte, Prüfung und Überwachung	494	499
Wohlfahrtskoterie der Arbeiterwohlfahrt e. V.	495	499
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Offenthal im Landkreis Offenbach	495	
Bewaffnung der Polizei	495	
Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. 9. 1941	495	502
Verbindlichkeitserklärung von Bauvorschriften — Pflichtvorschriften für den sozialen Wohnungsbau —; hier: DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau — und DIN 18011 — Stellflächen für Möbel und Öfen im sozialen Wohnungsbau —	495	502
Anerkennung der Mineralquelle „Hassia-Sprudel“ in Bad Vilbel als Heilquelle	496	
Anerkennung des Friedrich-Karl-Sprudel in Gionau, Krs. Hanau, als gemeinnützige Quelle	496	
24. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK	496	
Charente-Brennwein	497	
Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung jugendlicher SBZ-Flichtlinge; hier: Anerkennung der offenen Gruppen für männliche Jugendliche des Westdeutschen Jungmännerbundes e. V. und des Jugendsozialwerkes e. V., in Frankfurt (Main)	497	
Ausführung des Gesetzes den Schutz der Heilquellen im Großherzogtum betreffend vom 15. 7. 1896; hier: Brod'scher Sprudel zu Bad Vilbel	497	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Steuerliche Behandlung von Zuschlägen, die gemäß § 42 HLMT für Überstunden gezahlt werden, die zugleich Nacharbeit sind	497	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volkshildung		
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Berge-Unshausen	498	498
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Melsungen	498	498
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Kassel	498	498
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Ballhorn	498	498
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Sand	498	498
Genehmigungsbeschuß über die Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	499	
72. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 19. und 20. April 1955	499	
73. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 21. und 22. April 1955	501	
XX. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 18. April 1955	502	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Banken- und Versicherungsaufsicht im Lande Hessen	502	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten	503	
Flurbereinigung Egelsbach, Kreis Offenbach	503	
Flurbereinigung Allendorf am Hohenfels, Kreis Biedenkopf	504	
Flurbereinigung Friedensdorf, Kreis Biedenkopf	505	
Flurbereinigung Katzenbach, Kreis Biedenkopf	505	
Flurbereinigung Kombach, Kreis Biedenkopf	506	
Flurbereinigung Ulrichstein, Kreis Lauterbach	507	
Flurbereinigung Meiches, Kreis Lauterbach	507	
Flurbereinigung Waldaubach, Dillkreis	508	
Flurbereinigung Rodenbach, Dillkreis	508	
Flurbereinigung Rabenscheid, Dillkreis	509	
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. April 1955	510	
Regierungspräsidenten		
WIESBADEN		
Träger der Wohnraumbewirtschaftung	510	
Bestellung und Verteidigung eines Sachverständigen — Probennehmers — für Erze und Metalle	510	
Buchbesprechungen	511	
Öffentlicher Anzeiger	512	

Der Hessische Ministerpräsident

515

Exequatur an den neuernannten Peruanischen Generalkonsul, Herrn Octavio Cabero San Miguel in Frankfurt-Main

Die Bundesregierung hat dem zum Peruanischen Generalkonsul in Frankfurt-Main ernannten Herrn Octavio Cabero San Miguel am 18. April 1955 das Exequatur erteilt. Der

Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg mit Ausnahme der Regierungsbezirke Nord- und Südbaden. Die Anschrift wird mitgeteilt, sobald das Generalkonsulat seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Wiesbaden, 29. 4. 1955

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
II/2 e 10/03

Der Hessische Minister des Innern

516

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung,

hier: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda
Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich der Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda, Wilhelm-

straße 2, die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom

28. Juni bis 3. Juli 1955

eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 28. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IIf — 21 f 04 — 2199/55

517

Wegweiser durch die hessischen Ministerien

Nachstehend gebe ich die Neufassung des Wegweisers durch die hessischen Ministerien (Stand 1. April 1955) bekannt:

I. Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, Bierstädter Straße 2, Fernsprecher: 5 93 81

Ministerpräsident: Dr. Georg August Zinn

Persönlicher Referent: Regierungsrat Schneider

Staatskanzlei:

Wiesbaden, Bierstädter Straße 2, Fernsprecher: 5 93 81

Staatssekretär: Hermann J. Bach

Zentralbüro: Oberregierungsrat Lange

Rechtsabteilung: Ministerialrat Dr. Barwinski

Präsidialabteilung: Ministerialrat Dr. Reich

Verwaltungsabteilung: Regierungsdirektor Büsser

Abteilung für Bundesratsangelegenheiten: Ministerialrätin v. Brünneck

Staatskommissariat für die Förderung der hess. Notstandsgebiete und Zonengrenzkreise:

Wiesbaden, Frankfurter Straße 8; Fernsprecher 5 93 81

Ministerialdirektor Prof. Dr. Ziegler

II. Der Hessische Minister des Innern

Wiesbaden, Luisenstr. 13, Fernsprecher: S.Nr. 5871
Fernschreiber: 0416 814

(Sprechtag: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—12 Uhr)

Minister des Innern: Heinrich Schneider

Persönlicher Referent: Schwabe

Allgemeiner Vertreter des Ministers: Ministerialdirektor Dr. Schuster

Dem allgemeinen Vertreter des Ministers unmittelbar unterstellt:

a) — Presseangelegenheiten —: Kämmerer

b) — Zentralbüro — Ministerialbürodirektor: Amtsrat Breitengraser

Hauptabteilung I

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Schuster

Abteilung I — Organisations-, Personal- und Haushaltsabteilung —

Leiter: Ministerialrat Maneck

Referate:

I a — Organisation, Statistik, Bücherei —

I b — Personalangelegenheiten, Besoldung —

I c — Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht, Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten —

I d — Personalangelegenheiten (Verwaltungsgerichte, Versorgung, Dienststrafsachen, beamtenrechtliche Wiedergutmachung) —

I e — Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen —

Abteilung II — Verfassungs- und Rechtsabteilung —

Leiter: Ministerialrat Dr. Mayer

Referate:

II a — Allgemeines Referat —

II b — Kabinetts- und Landtagsangelegenheiten, Bundesratsangelegenheiten —

II c — Bundes- und Landesverfassungsrecht, öffentl. Vereins- und Versammlungsrecht, Presserecht, Enteignungs- und Leistungsrecht, Glücksspielrecht —

II d — Verwaltungsgerichtsbarkeit, Staatshoheitsangelegenheiten, Feiertagsrecht, Recht der zwangsweisen Unterbringung von Geisteskranken und Süchtigen —

II e — Bundes- und Landeswahlrecht, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Personenstandswesen, Namensrecht, Auswanderungsangelegenheiten, Friedhofs- und Bestattungsrecht, Kriegsgräberfürsorge, Herausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen —

II f — Öffentliche Sammlungen, Lotterien und Ausspielungen, Besatzungsrecht —

II g — Justitiariat —

Abteilung III — Öffentliche Sicherheit —

Leiter: Ministerialrat Keil

Referate:

III a — Organisation und Wirtschaftswesen der staatlichen Polizei —

III b — Maßnahmen auf dem Gebiete des besonderen Polizeirechts und des Verkehrsrechts —

III c — Personalangelegenheiten —

III d — Uniformierte Vollzugspolizei —

III e — Kriminalpolizeiliche Angelegenheiten —

III f — Rechtsreferat —

III g — Sonderbeauftragter für den zivilen Luftschutz —

Abteilung IV — Kommunalabteilung —

Leiter: Ministerialrat Dr. Schubert

Referate:

IV a — Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände; Staatsaufsicht —

IV b — Hoheits- und Personalangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände; Kommunale Polizei —

IV c — Gemeindegewirtschaft —

IV d — Brandschutz —

Abteilung V — Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen —

Leiter: Ministerialrat Rucker

Referate:

V a — Bautechnik und allgemeine Bauangelegenheiten —

V b — Bauordnungswesen und gemeindliche Planung —

V c — Bau- und Bodenrecht —

V d — Sozialer Wohnungsbau —

V e — Sozialer Wohnungsbau —

V f — Gemeinnützige Wohnungswirtschaft (Staatsaufsicht); Rechtsfragen des Wohnungsbaues —

V g — Oberste Wohnungsbehörde —

Abteilung VI — Wiedergutmachung —

Leiter: Ministerialrat Oppenheimer

Referate:

VI a — Allgemeine Angelegenheiten —

VI b — Durchführung des BWGÖD —

VI c — Haushaltsangelegenheiten; Härtefonds —

VI d — Fachaufsicht, Landeszentalkartei, Statistik —

VI e — Rechts- und Grundsatzfragen —

Abteilung VII — Öffentliches Gesundheitswesen —

Leiter: Ministerialrat Dr. v. Behring

Referate:

VII a — Allgemeine Angelegenheiten der Abteilung —

VII b — Rechtsangelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens —

Unterabteilung — Medizinalwesen —

Referate:

VII/Med.a — Allgemeine Belange des öffentlichen Gesundheitswesens —

VII/Med.b — Krankenanstalten, Heilbäder —

VII/Med.c — Hygiene und Epidemiologie —

VII/Med.d — Vorbeugende Gesundheitsfürsorge —

VII/Med.e — Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen —

Unterabteilung — Pharmaziewesen —

Referate:

VII/Pharm.a — Apothekenwesen —

VII/Pharm.b — Arzneimittelwesen —

Unterabteilung — Veterinärwesen —

Referate:

VII/Vet.a — Allgemeine Veterinärangelegenheiten —

VII/Vet.b — Tierseuchenbekämpfung —

VII/Vet.c — Fleischbeschau; veterinär-hygienische Milch- und Lebensmittelüberwachung —

Abteilung VIII — Fürsorgeabteilung —

Leiter: Regierungsdirektorin Pluskat

Referate:

- VIII a — Öffentliche Fürsorge —
 VIII b — Soziale Kriegsopferfürsorge und Schwerbeschädigtenschutz —
 VIII c — Sondergebiete der Fürsorge —
 VIII d — Fürsorgeeinrichtungen; Freie Wohlfahrtspflege —

Abteilung IX — Jugendwohlfahrt —

Leiter: Oberregierungsrat Dr. Englert

Referate:

- IX a — Allgemeine Angelegenheiten —
 IX b — Jugendrechtsfragen; wirtschaftliche Fürsorge für Minderjährige; Berufs- und Arbeitsfragen Jugendlicher —
 IX c — Grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendfürsorge, des Jugendschutzes und nach dem JGG —

Hauptabteilung 2

Leiter: Staatssekretär Dr. Preißler

Abteilung X — Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte —

Leiter: Regierungsdirektor Bährens

Hauptreferat X/1 — Verwaltungsangelegenheiten; Angelegenheiten der Sowjetzonenflüchtlinge; innerdeutsche Umsiedlung und Aussiedlung aus den Vertreibungsgebieten —

Referate:

- X/1a — Angelegenheiten der Vertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen, Verwaltungsangelegenheiten —
 X/1b — Angelegenheiten der Sowjetzonenflüchtlinge und des Wohnsitzwechsels —
 X/1c — Innerdeutsche Umsiedlung und Aussiedlung aus den Vertreibungsgebieten —
 X/1d — Vertriebenenrecht —

Hauptreferat X/2 — Hessenplan; Mitwirkung bei der Eingliederung in die Wirtschaft; Kultur- und Jugendpflege —

Referate:

- X/2a — Mitwirkung bei der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in Gewerbe und Industrie —
 X/2b — Förderung des Wohnungsbaues für Vertriebene und Flüchtlinge; innerhessische Umsiedlung im Rahmen des Hessenplanes —
 X/2c — Kulturelle Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge; Mitwirkung bei der Berufsausbildung der Vertriebenen- und Flüchtlingsjugend —

Hauptreferat X/3 — Angelegenheiten des vertriebenen Landvolkes, der Evakuierten und Kriegssachgeschädigten; Sozialmaßnahmen —

Referate:

- X/3a — Mitwirkung bei der Eingliederung des vertriebenen Landvolkes —
 X/3b — Angelegenheiten der Evakuierten und Kriegssachgeschädigten —
 X/3c — Soziale Maßnahmen für Vertriebene und Flüchtlinge sowie Mitwirkung bei der Eingliederung in den öffentlichen Dienst —

Abteilung XI — Landesausgleichsamt —

Leiter: Regierungsdirektor Dr. Puhalla

Referate:

- XI a — Organisations- und Haushaltsangelegenheiten; allgemeine Angelegenheiten der Abteilung —

Hauptreferat XI/1 — Wirtschaftsfragen —

Referate:

- XI/1a — Hauptentschädigung (§§ 243—252 LAG) —
 XI/1b — Eingliederungsdarlehen als Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe (§§ 253—258 LAG) —
 XI/1c — Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (§§ 259—260 LAG); Einsprüche bei Aufbaudarlehen; Abwicklung von Darlehen nach § 44 SHG —

- XI/1d — Eingliederungsdarlehen als Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau und für die Landwirtschaft (§ 254 LAG); Wohnraumhilfe (§§ 298—300 LAG) —

Hauptreferat XI/2 — Sozial- und Rechtsfragen —

Referate:

- XI/2a — Allgemeine Rechtsfragen; Hausratentschädigung; Kriegsschadenrente —
 XI/2b — Kriegsschadenrente als Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente (§§ 261—292 LAG); Abwicklungen nach § 44 SHG; Uneinbringliche Forderungen —
 XI/2c — Schadensfeststellung im Rahmen des FG und des LAG; Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener; Altsparerentenschädigung —
 XI/2d — Härtefonds (§ 301 LAG), Sonstige Förderungsmaßnahmen (§ 302 LAG), Kriegsgefangenenentschädigung —

III. Der Hessische Minister der Finanzen

Wiesbaden, Parkstraße 44—46,

Fernsprecher: S.-Nr. 5 98 51

(Sprechtag: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—12 Uhr)

Minister der Finanzen: Dr. Heinrich Tröeger

Allgemeiner Vertreter des Ministers: Ministerialdirektor
Dr. Herbert Lauffer

Dem allgemeinen Vertreter des Ministers unmittelbar unterstellt:

Referat B — Kabinetts-, Landtags- und Bundesratsangelegenheiten —

Referent: Oberregierungsrat Dr. Siebert

Abteilung I

Parkstraße 44—46, Fernsprecher: S.-Nr. 5 98 51

Leiter: Ministerialrat Dr. Schiersand

Personalsachen; Besoldungs- und Versorgungsrecht; allgemeine Rechts-, Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten;

Zentralbüro

Abteilung II

Parkstraße 46, Fernsprecher: S.-Nr. 5 98 51

Leiter: Ministerialrat Kolbe

Besitz- und Verkehrssteuern

Abteilung IIIa

Parkstraße 44, Fernsprecher: S.-Nr. 5 98 51

Leiter: Ministerialdirigent Dr. Krauß

Staatshaushalt; Kassen- und Rechnungswesen

Abteilung IIIb

Parkstraße 44, Fernsprecher: S.-Nr. 5 98 51

Leiter: Ministerialrat Dr. Hennig

Finanzausgleich mit Bund, Ländern und Gemeinden; kommunale Finanzen, Finanzstatistik

Abteilung IV

Burgstraße 8 (Haus der Mode),

Fernsprecher: 2 72 98, 2 74 69, 2 75 19, 2 43 83

Leiter: Ministerialrat Ratjen

Staatsvermögen; Staatsverbindlichkeiten; allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Verwaltung und Verwertung der staatlichen Liegenschaften; Staatsschuldenverwaltung; Kriegsfolgelasten; Staatsbürgerschaften, Garantien und Kredite

Abteilung V

Luisenstraße 25, Fernsprecher: S.-Nr. 5 93 11

Leiter: Regierungsbaudirektor Persicke
Staatsbauverwaltung**Abteilung VI**

Parkstraße 2, Fernsprecher: S.-Nr. 2 70 17

Leiter: Ministerialrat Dr.-Ing. E. h. Kurandt
Kataster- und Vermessungsverwaltung

IV. Der Hessische Minister der Justiz

Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, Fernsprecher: 5 99 81

Minister der Justiz: Ministerpräsident Dr. Georg August Zinn

Ministerialdirektor: Rosenthal-Pelldram
(mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt)

Landesjustizprüfungsamt: Landgerichtspräsident Dr. Hacks

Ministerialbürodirektor: Regierungsamtmann Witte

Zentralbüro: Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten des Ministeriums

Abteilung I

Leiter: Ministerialrat Reh

- Gesetzgebung und allgemeine Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Strafrecht, Patent- und Urheberrecht. (Z. B. Staats- und Verwaltungsrecht, Presse-recht, Wohnungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Besatzungsrecht),
- Gesetzgebung und allgemeine Angelegenheiten, die die rechtliche Stellung der Richter und Staatsanwälte betreffen,
- Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts außerhalb der Strafrechtspflege,
- Rechtliche Prüfung der Gesetzentwürfe anderer hessischer Ministerien,
- Haushalts-, Kosten-, Kassen- und Rechnungswesen.
- Angelegenheiten der den Zwecken der Justizverwaltung dienenden Grundstücke,
- Geschäftsgang bei den Justizbehörden,
- Beschaffungsangelegenheiten.

Abteilung II

Leiter: Ministerialrat Dr. Puttfarcken

- Personalangelegenheiten der Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Referendare und Handelsrichter,
- Personalangelegenheiten der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes und der Angestellten,
- Besoldungs- und Pensionswesen.

Abteilung III

Leiter: Ministerialrat Dr. Hoof

- Gesetzgebung, allgemeine und Einzelangelegenheiten auf den Gebieten:
 - des bürgerlichen Rechts (BGB. einschließlich Namens-, Ehe-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Nebengesetze, z. B. Verschollenheitsgesetz, Testamentsgesetz),
 - des Handelsrechts (HGB. und Nebengesetze z. B. Wechsel-, Scheck-, GmbH-, Aktien- und Genossenschaftsrecht), des Schiffsrechts, des Wirtschafts- und Sachleistungsrechts,
 - des Agrarrechts einschließlich Entschuldung, Landgüterordnung, Grundstücksverkehr, Bodenreform, Siedlungs- und Anerbenrechts, des Fideikommiß- und Stiftungsrechts,
 - des Patent- und Urheberrechts, des Warenzeichenrechts,
 - des Zivilprozeßrechts einschließlich Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, des Konkurs-, Vergleichs- und Vertragshilferechts,
 - der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - des Grundbuchrechts,
 - der Dekartellisierung,
 - der Gerichtsverfassung (ohne Richter und Staatsanwälte), der Rechtsanwaltsordnung und des Notarrechts,
 - der Justizkosten.
- Allgemeine und Einzelangelegenheiten der Justizorganisation (z. B. Abgrenzung der Gerichtsbezirke, Errichtung und Aufhebung von Gerichten, Zweigstellen, Gerichtstage, Staatsanwaltschaften, Amtsanwaltschaften, Gerichtsvollzieher, Schiedsmannswesen, Ortsgerichte, Friedensgerichte) mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalten;
- Allgemeine Angelegenheiten der Gerichtsverfassung (z. B. Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände) ohne Richter und Staatsanwälte;
- Justizstatistik.

Abteilung IV

Leiter: Ministerialrat Dr. Speith

- Allgemeine Angelegenheiten aus dem Gebiet des Straf- und Nebenstrafrechts, des Auslieferungsrechts und der Rechtshilfe in Strafsachen;
- Strafverfahrensrecht, Gerichtsverfassung, Strafregisterwesen;
- Einzelfachen, Gnadensachen, Beschwerden.

Abteilung V

Leiter: Ministerialrat Dr. Krebs

Angelegenheiten des Strafvollzugs.

V. Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Wiesbaden, Luisenplatz 10, Fernsprecher S.-Nr. 5 93 11
(Sprechtag: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 9—12 Uhr)

Minister für Erziehung und Volksbildung: Arno Hennig

Vertreter des Ministers und Ministerialdirektor:

Willy Viehweg

Persönlicher Referent des Ministers: Oberregierungsrat Bach (zugleich für Kabinettsangelegenheiten und Angelegenheiten der Ständigen Konferenz der Kultusminister)

Pressereferent: Dr. Bobke

Abteilung I — Organisation und Staatshaushalt —

Leiter: Ministerialrat Becker

Referate:

I/1 — Organisation, Allgemeine Verwaltung, Statistik,

Amtsblatt —

I/2 — Zentralbüro: Angelegenheiten des Ministeriums (außer Personalsachen) —

I/3 — Staatshaushalt —

Abteilung II — Personalangelegenheiten —

Leiter: Regierungsdirektor Pringsheim

Referate:

II/1 — Personalangelegenheiten des Ministeriums, Wiedergutmachungs- und Versorgungssachen —

II/2 — Übrige Personalangelegenheiten, einschließlich der Besoldungs- und Tarifsachen —

Abteilung III — Schulen —

Leiter: Ministerialrat Dr. Müller

Referate:

III/1 (und III/10 bis III/14) — Volks-, Mittel- und Sonder-schulen —

III/2 (und III/20 bis III/22) — Berufsbildende und Ingenieurschulen —

III/3 (und III/30 bis III/32) — Höhere Schulen —

III/4 — Lernmittelfreiheit —

Abteilung IV — Hochschulen —

Leiterin: Ministerialrätin Dr. von Bila

Referate:

IV/1 bis IV/3 — Universitäten, Hochschulen und wissenschaftliche Institute —

IV/4 — Archive und Bibliotheken —

Abteilung V — Kunstpflege, Erwachsenenbildung und Jugendförderung —

Leiterin: Ministerialrätin Spangenberg

Referate:

V/1 — Erwachsenenbildung —

V/2 — Museen, Denkmalpflege und bildende Kunst —

V/3 — Theater, Musik und Film —

V/4 — Jugendförderung und Sport —

Abteilung VI — Rechtsangelegenheiten —

Leiter: Ministerialrat Allstaedt

Referate:

VI/1 — Rechtsangelegenheiten der Abt. III —

VI/2 — Rechtsangelegenheiten der Abt. IV und VII —

VI/3 — Rechtsangelegenheiten der Ref. V/1 und V/4 —

VI/4 — Rechtsangelegenheiten der Ref. V/2 und V/3 —

VI/5 — Kirchenangelegenheiten —

Abteilung VII — Lehrerbildung —

Leiterin: Oberschulrätin Dr. habil. Schliebe-Lippert

VI. Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus)
Fernsprecher: S.-Nr. 5 94 41, 5 94 81 und 5 99 61
Fernschreiber: 0416 817

(Sprechtag: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—12 Uhr)

Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:
Gotthard Franke

Vertreter des Ministers und Leitender Ministerialdirektor:
Ministerialdirektor Dr. Reuß

Zentralabteilung

(Dem leitenden Ministerialdirektor Dr. Reuß unterstellt)

Leiter: Ministerialrat Dr. Bötte

Organisation, Personal-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Hauptbüro, Zahlstelle, Statistisches Büro

Rechtsabteilung

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Reuß

Justitiariat, Allg. öffentliches Recht, Arbeits-, Sozialversicherungs- u. Körperbeschädigtenrecht, Verkehrsrecht, Wirtschaftsrecht

Hauptabteilung A — Arbeit

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Reuß

Abteilung A I — Sozialpolitik

Leiter: Ministerialrat Ebel

Allgemeine Sozialpolitik, Arbeitsgerichtsbarkeit, Arbeitsverfassung, Schlichtungswesen, Lohn- und Tarifwesen, Soziale Aufrüstung des Dorfes

Scheffelstraße 9

Arbeitsmedizin

Abteilung A II — Sozialversicherung —

Kaiser-Friedrich-Ring 75

Leiter: Ministerialrat Horeni

Grundsatzfragen der Sozialversicherung, Sozialgerichtsbarkeit, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Versorgungswesen

Abteilung A III — Gewerbeaufsicht, Techn. Überwachung

Leiter: Ministerialrat Dr. Gliwitzky

Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht, Unfall- und Gesundheitsschutz, Arbeitszeit, Frauen- und Mutterschutz, Jugendschutz, Überwachungsbedürftige Anlagen, Nachbarschutz, Sprengstoffangelegenheiten; Technische Überwachung

Referat Sozialisierung

Scheffelstraße 9

Leiter: Regierungsrat Dr. Paul

Hauptabteilung W — Wirtschaft —

Kaiser-Friedrich-Ring 75

Leiter: Ministerialdirigent Dr. Zee-Heraeus

Abteilung W I — Wirtschaftspolitik —

Leiter: Regierungsdirektor Stanke

Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik, Industrie, Energie und Kohle, Bergwesen

Scheffelstraße 9

Geld-, Kredit-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen

Abteilung W II — Handel- und Wirtschaftsordnung —

Kaiser-Friedrich-Ring 75

Leiter: Ministerialrat Dr. Haubleiter

Grundsatzfragen der Abteilung, Außenhandel, Binnenhandel, Messen und Ausstellungen, Prüfungs- und Treuhandwesen, Preiswesen, Forschung und Technik, Handwerk und Berufsausbildung, Dekartellisierung, Angelegenheiten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Genossenschaftswesen

Abteilung W III — Verkehr —

Scheffelstraße 9

Leiter: Ministerialrat Dienstbach

Verkehrspolitik, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten, Straßenverkehr, Straßen- und Brückenbau, Fremdenverkehr

VII. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, Fernsprecher: 5 93 51
Minister für Landwirtschaft und Forsten: Gustav Hacker
Fernsprecher: 2 94 24

Ministerbüro

Persönlicher Referent des Ministers: Referent Fiedler
Verbindung zum Hessischen Bevollmächtigten beim Bund, zu den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, des Landes Hessen sowie zu den obersten Bundes- und Länderbehörden.

Vertreter des Ministers: Ministerialdirektor Dr. Tröschler
Fernsprecher 2 52 76

Dem Ministerialdirektor unmittelbar unterstellt:

Referat — Ernährung —

Frankfurt M., Untermainkai 27/28, Fernsprecher: 3 02 11
Leiter: Regierungsdirektor Dr. Haas

E I Allgemeine Fragen des Marktes und der Ernährungswirtschaft

Aufbau der Ernährungs-Wirtschaft und -Verwaltung
Handel und Gewerbe der Ernährungswirtschaft

Angelegenheiten des Agrarausschusses des Bundesrates

E II Pflanzliche Erzeugnisse

E III Tierische Erzeugnisse

Abteilung R — Rechtsabteilung —

Gutenbergstraße 4, Fernsprecher: 5 93 51

Leiter: Regierungsdirektor (MinR. a. D.) Dr. Mitzschke

Referate:

R 1 Allgemeine Rechtsangelegenheiten

R 2 Ernährung- und Agrarrecht

R 3 Forst- und Jagdrecht

Disziplinar- und Gnadensachen

R 4 Grundbuch- und Wasserrecht

Abteilung I — Allgemeine Verwaltung —

Gutenbergstraße 4, Fernsprecher: 5 93 51

Leiter: Regierungsrat Rathmackers

Referate:

I a Organisation

I b Personalwesen

I c Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

ZB Zentralbüro

Abteilung II — Erzeugung —

Gutenbergstraße 4, Fernsprecher: 5 93 51

Leiter: Ministerialrat Lechtape-Grüter

Referate:

II a Acker- und Pflanzenbau, Betriebswirtschaft und Beratung, Durchführung der ERP-Zuschußprogramme zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion

II b Garten-, Obst-, Gemüse- und Weinbau, Pflanzenschutz, Gärtnerische Pflanzenzüchtung (Sonderkulturen) und Kleingartenwesen

II c Domänenverwaltung

II d Landmaschinen und Geräte

II e Treibstoffsubventionierung und Wirtschaftsbedarf

II f Tierzucht und -haltung, einschl. Gestütswesen

II fa Fragen der Kleintierzucht und -haltung, Tierernährung

II g Landwirtschaftliches Ausbildungs-, Beratungs- und Forschungswesen

II ga Weibliche Berufsausbildung und Landfrauenarbeit

II h Fischereiwesen

Abteilung III — Forstverwaltung —

Kaiser-Friedrich-Ring 76, Fernsprecher: 5 99 16

Leiter: Oberlandforstmeister Weisgerber

Referate:

III a Forstpolitik

III b Waldbau, Forsteinrichtung, Forstschutz

III c Holzeinschlag und -verwertung

III d Forstl. Ausbildungs-, Forschungs- u. Versuchswesen

III e Jagdwesen und Naturschutz

III f Forstl. Liegenschaften

III g Forstl. Sozial- u. Tarifwesen

III h Forstl. Betriebswirtschaft

Hauptabteilung L — Landeskultur und Wasserwirtschaft —

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Tröscher
Ständiger Vertreter: Regierungsdirektor Linker

Abteilung IV — Flurbereinigung, Bodenreform, Siedlung und Eingliederung des vertriebenen Landvolks und der Sowjetzonenflüchtlinge in die einheimische Landwirtschaft —

Gutenbergplatz 1, Fernsprecher: 5 93 51
Leiter: Regierungsdirektor Linker

Referate:

- IV a Allgemeine Angelegenheiten der Landeskulturverwaltung
- IV b Rechtsfragen, Gesetze und Verordnungen der Landeskulturverwaltung
- IV c Finanzierung der Flurbereinigung, Bodenreform, Siedlung und Eingliederung
- IV d Allgemeine Fragen der technischen Durchführung der Flurbereinigung, Dorfauflockerung und Siedlung
- IV e Landwirtschaftlich-technische Fragen auf dem Gebiet der Flurbereinigung einschl. Dorfauflockerung, der Bodenreform und Siedlung
- IV f a) Siedlung nach dem Eingliederungsverfahren
b) Betriebswirtschaftl. Fragen der Flurbereinigung

Abteilung V — Wasserwirtschaft

Gutenbergplatz 1, Fernsprecher: 5 93 51
Leiter: Oberregierungs- und -baurat Berg

Referate:

- V a Allg. Angelegenheiten der Wasserwirtschaft; Sondermaßnahmen
- V b Siedlungswasserwirtschaft
- V c Gewässer, landwirtschaftl. Wasserbau, Kulturtechnik
- V d Gewässerkunde
- V e Pegelwesen

Abteilung VI — Agrarwirtschaft und Agrarpolitik

Gutenbergstr. 4, Fernsprecher: 5 93 51

Leiter: Oberregierungsrat Dr. Kübel

Referate:

- VI a Agrarstruktur
- VI b Landwirtschaftliches Organisationswesen
- VI c Marktwirtschaft, Preis- und Steuerpolitik
- VI d Informationswesen
- VI e Agrarkreditwesen, Planung und Statistik
- VI f Ländliche Sozialfragen
- VI g Landwirtschaftliches Bauwesen und Dorfgesundheit

Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, Fernsprecher: 5 99 81

Präsident: Landgerichtspräsident Dr. Lehr

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Kassel, Wilhelmshöher Platz, Fernsprecher: 9881

Präsident: Dr. Bardenhewer

Rechnungshof des Landes Hessen

Darmstadt, Luisenplatz 2, Fernsprecher: 4381

Präsident: Dr. Boll

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen

Wiesbaden, Frankfurter Straße 2, Fernsprecher: 5 93 81

Direktor: Ministerpräsident Dr. Georg August Zinn

Wiesbaden, 27. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
I a (1) 7 b

518

Vorschriften für die Staatliche Prüfung von Tuberkulinen

In der vorbezeichneten Veröffentlichung, Staats-Anzeiger Nr. 14 vom 2. 4. 1955 sind zwei Fehler wie folgt zu berichtigen:

Seite 343, § 18, Abs. 4, müssen die beiden Schlußzeilen richtig lauten:

„— — — Verdünnung in den Verkehr gebracht wird, welche 50 000 TE/ccm enthält.“

Seite 339, § 7, fünfte Zeile, fehlt ein Komma. Die Zeile lautet richtig:

„— — — nebst Kontroll-Nummer, bei Aufbewahrung des Vorrates in — — —“

Wiesbaden, 25. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen

VII/Pharm Az.: 18 h 16 29 Tgb.Nr. 1189/55

519

Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. 9. 1952

GVBl. S. 145) ergänzt durch Gesetz vom 6. 11. 1954
GVBl. S. 185);

hier: Dritter Ausführungserlaß betreffend Vorführung von Filmen am Vormittag der Sonn- und Feiertage.

Nach § 7 Abs. 1 c des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage sind an den gesetzlichen Feiertagen bis 12 Uhr mittags alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, wenn nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder der Politik vorliegt. Bei der Anwendung dieser Vorschrift auf die Vorführung von Filmen bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Hat ein Film von der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland (FBL) das Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ erhalten, so ist seine Vorführung am Vormittag der Sonn- und Feiertage als zulässig anzusehen.
2. Hat ein Film keines der unter 1) angeführten Prädikate erhalten, so ist seine Vorführung am Vormittag der Sonn- und Feiertage grundsätzlich als unzulässig zu betrachten

und eine Ausnahme nur dann zu machen, wenn der Film vor dem 1. August 1951 — d. h. vor dem Zeitpunkt, an dem die FBL ihre Tätigkeit aufgenommen hat, — von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur öffentlichen Vorführung am Karfreitag, Volkstrauertag, Buß- und Betttag und Totensonntag freigegeben ist.

Sowohl die Auszeichnung mit einem Prädikat als auch die Freigabe zur öffentlichen Vorführung an stillen Feiertagen sind aus den Unterlagen ersichtlich, die derjenige, der den betreffenden Film öffentlich vorführt, im Besitz hat („Prädikatsbescheid“ der FBL und „Freigabekarte“ der FSK).

Die Prädikatisierungen der FBL werden laufend im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und sind ferner aus „Jahreslisten“ der prädikatisierten Filme ersichtlich, die von der Geschäftsstelle der FBL (Wiesbaden-Biebrich, Schloß) bezogen werden können.

Über die von der FSK bis zum 30. 6. 1954 freigegebenen Filme unterrichtet eine von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (Wiesbaden-Biebrich, Schloß) herausgegebene Broschüre, die von dort bezogen werden kann und durch Nachträge ergänzt wird. Diese Broschüre enthält u. a. die Freigabevermerke für die stillen Feiertage und die Prädikate der FBL.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung.

Wiesbaden, 24. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
II d — 3 d 38 — 1339/55

520

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen;

hier: Normblatt DIN 18500 — Betonwerkstein, Güte, Prüfung und Überwachung — (Ausgabe Februar 1955).

Unter der Obmannschaft von Herrn Prof. Dr.-Ing. Hummel, Technische Hochschule Aachen und Mitwirkung aller

beteiligten Kreise wurde das Normblatt DIN 18500 — Betonwerkstein, Güte, Prüfung und Überwachung — (Ausgabe Februar 1955) aufgestellt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden auf das Normblatt DIN 18500 — Betonwerkstein, Güte, Prüfung und Überwachung — (Ausgabe Februar 1955) hinzuweisen.

Das Normblatt kann beim Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Uhlandstraße 175 und Köln, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 23. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 28/17 — 3/55

521

Wohlfahrtslotterie der Arbeiter-Wohlfahrt e. V.

Auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. 3. 1937 (RGBl. I S. 283) habe ich der Arbeiter-Wohlfahrt Hessen e. V. — Landesvorstand —, Frankfurt/Main, Münchener Straße 48, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Oktober 1955 bis einschl. 31. Dezember 1955 eine Auspielung durchzuführen.

Das Spielkapital beträgt 150 000,— DM, auszuspielen in 6 Serien (A—F) zu je 50 000 Losbriefen mit je 25 000,— DM Spielkapital. Der Preis des Einzelloses beträgt 0,50 DM. Die Lose dürfen im ganzen Land Hessen abgesetzt werden.

Der Vertrieb der Lose ist für den Verkauf auf Straßen und in Gaststätten zugelassen.

Wiesbaden, 28. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IIf — 39 1 06 — 1834/55

522

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Offenthal im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Offenthal im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Schild gespalten; vorn: im roten Feld ein silberner Meißel, überdeckt von einem silbernen Winkeleisen; hinten: im silbernen Feld ein grüner Eichenzweig mit drei goldenen Eicheln“.

Wiesbaden, 28. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k — 06 — 4/55

523

An alle Polizeidienststellen des Landes Hessen

Bewaffnung der Polizei

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland gibt über das amerikanische Generalkonsulat in Frankfurt (Main) mit Schreiben vom 21. 12. 1954 die sofortige Aufhebung der bisherigen Beschränkung der Bewaffnung der Polizei, die in dem Gesetz Nr. 61, Durchführungsverordnung Nr. 11, Art. 7, der Alliierten Hohen Kommission geregelt war, bekannt.

Zur Ausstattung von kommunalen Polizeidienststellen mit Maschinenpistolen für besondere Einsätze ist meine Zustimmung erforderlich.

Wiesbaden, 28. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III a (2) Az.: 7 t 02

524

Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens vom 29. 9. 1941 (RGBl. I S. 587)

Der Bundesminister des Innern setzt mich mit seinem Schreiben vom 24. 2. 1955 Az. 4448 — 02 — 3006 I/55 davon in Kenntnis, daß die Änderung der o. a. Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens dringend notwendig erscheint, weil auch im Hinblick auf die inzwischen

ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 25. 6. 1953 — 3 StR 80/53 — und des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. 3. 1954 — I C 2 die Rechtsnachfolge des in dieser Polizeiverordnung genannten früheren Werberates der Deutschen Wirtschaft und die Weitergeltung einiger Bestimmungen hinsichtlich ihres mit einer Polizeiverordnung nicht ohne weiteres zu vereinbarenden materiellen Inhalts nicht eindeutig geklärt sind.

Der Bundesminister des Innern sieht es als zweckmäßig an, wenn die o. a. Polizeiverordnung durch Gesetz geändert wird, wobei sie in ihren wesentlichen Bestimmungen bestehen bleiben könnte.

Die an dieser Frage interessierten Fachverbände sind von dem Bundesminister des Innern bereits gebeten worden, zu Änderungsvorschlägen o. a. Polizeiverordnung Stellung zu nehmen. Ich werde Sie zu gegebenem Zeitpunkt über die zu erwartende Änderung der Bestimmungen und den jeweiligen Stand der vorbereitenden Arbeiten in Kenntnis setzen.

Wiesbaden, 21. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen
VII/Pharm Az.: 18 h 16 31
Tgb. Nr. 1956/55

525

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt (Main)

Verbindlichkeitserklärung von Baunormen — Pflichtenormen für den sozialen Wohnungsbau —

hier: DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau — und
DIN 18011 — Stellflächen für Möbel und Öfen im sozialen Wohnungsbau —

Bezug: Runderlaß vom 10. 1. 1952 Az. VB/3 — 62 c 44 —
Tgb. Nr. 210/52 (St. Anz. f. d. Land Hessen S. 70).

In der ersten Zusammenstellung von Pflichtenormen für den sozialen Wohnungsbau sind u. a.

DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau — und
DIN 18011 — Stellflächen für Möbel und Öfen
im sozialen Wohnungsbau —

aufgeführt (siehe Bezugsverlaß).

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat mich gebeten, die folgenden aufklärenden Erläuterungen allen an der Anwendung von Pflichtenormen beteiligten Behörden und Verbänden bekanntzugeben:

1. DIN 4172

Berücksichtigung von Bruchteilen von Zentimeter in den Bauzeichnungen.

Bei Anwendung der Pflichtenorm DIN 4172 „Maßordnung im Hochbau“ ist der Wunsch entstanden, Bruchteile von Zentimetern auf halbe oder auf ganze Zentimeter zu runden. Während diesem Wunsche in der Tafel der Baunormenzahlen im Normblatt DIN 4172 nicht entsprochen werden kann, da dadurch der folgerichtige Aufbau der dort angegebenen Zahlenreihen gestört würde, bestehen keine Bedenken, wenn in Bauzeichnungen Maße mit Bruchteilen von Zentimetern — mit Ausnahme von halben Zentimetern — nach den üblichen Regeln auf halbe bzw. volle Zentimeter ab- bzw. aufgerundet werden, da dies dem Zweck der Maßordnung und der darauf aufgebauten anderen Pflichtenormen nicht widerspricht, nämlich den verlustfreien Zusammenbau von Bauteilen sicherzustellen. Maße mit halben Zentimetern sind auch früher bereits in Bauzeichnungen verwendet worden.

Aus der Praxis wurde darüber geklagt, daß die für die Bewilligung öffentlicher Mittel für den sozialen Wohnungsbau zuständigen Stellen Antragsunterlagen zur Berichtigung zurückgegeben haben, weil die zugehörigen Zeichnungen unwesentliche Verstöße gegen die Maßordnung aufwiesen (z. B. ein liches Raummaß von 4,00 m statt 4,01 m, wie es nach DIN 4172 sein müßte). Ich bitte, die in Betracht kommenden Stellen anzuweisen, solche geringfügigen Verstöße gegen die Maßordnung nicht zum Anlaß zu nehmen, die Unterlagen zur Berichtigung zurückzugeben, da durch kleine Abweichungen die Erfüllung

des obengenannten Zieles der Maßordnung praktisch nicht beeinträchtigt wird.

2. Maßangaben

In den bisher als Pflichtnormen eingeführten Baunormen ist nichts darüber bestimmt, ob die Maße in den Bauzeichnungen in Metern, Zentimetern oder Millimetern einzutragen sind. Wenn auch die Eintragung aller Maße in Millimeter den Vorteil hat, das Verwechslungen der Größenordnung der Maße in den Bauzeichnungen vermieden werden, sobald sich die Angabe aller Maße in Millimetern eingeführt haben würde, so bestehen doch keine Bedenken dagegen, nebeneinander z. B. Maße über 1 m in Metern und alle kleineren Maße in Zentimetern und Dezimalbrüchen davon einzutragen, wenn keine Verwechslungsgefahr besteht (also z. B. als Nennmaß eine Raumbreite von 4,26 m und in der gleichen Zeichnung für das Nennmaß der Breite eines kleinen Fensters 63,5 cm).

3. Ermittlung von Grundflächen, Wohnflächen und Nutzflächen nach DIN 283 Bl. 2

Soweit ausnahmsweise bei Fertigmaßen von Räumen Bruchteile von Zentimetern auftreten, dürfen diese zur Vereinfachung der Rechenarbeit bei der Ermittlung des Flächenmaßes auf volle Zentimeter nach den üblichen Regeln gerundet werden. Die Flächenmaße sind auf 2 Stellen hinter dem Komma zu runden.

Werden die Maße aus einer Bauzeichnung entnommen, so ist bei verputzten Wänden die Ab- bzw. Aufrundung nach Abzug der 3% gemäß DIN 283, Abschnitt 2.11, vorzunehmen.

4. Bedeutung der Pflichtnorm DIN 18011 „Stellflächen für Möbel und Öfen im sozialen Wohnungsbau“

Die Bedeutung dieses als Pflichtnorm eingeführten Normblattes wird offenbar mitunter mißverstanden. Die Angaben dieses Normblattes sollen, wie auch in seinem Abschnitt 1 zum Ausdruck gebracht wird, die Benutzbarkeit der Räume und eine Mindestmaß ihrer Größe sicherstellen, nicht aber ihre Größe nach oben begrenzen. Vielmehr sind größere Räume durchaus erwünscht, soweit die Finanzierungsmöglichkeiten ihre Erstellung gestatten. Jedoch müssen auch bei größeren Räumen die in DIN 18011 angegebenen Größen der Stellflächen, Bewegungsflächen und Abstände an allen in Betracht kommenden Stellen mindestens vorhanden sein. Die Verteilung der Möbel und Öfen im Raum bleibt jedoch im Einzelfall dem Entwurfsverfasser überlassen.

Die Bilder 1 bis 5 des Normblattes sind nicht verpflichtend für diese Stellung, also nicht für die unmittelbare Übertragung in den Entwurf bestimmt. Sie sollen vielmehr die Anwendung der einzelnen Maßangaben und Bestimmungen des Normblattes nur erläutern (wie z. B. aus dem Wortlaut des Abschnittes 4.4 des Normblattes hervorgeht), wobei versucht wurde, in wenigen Bildern die Anwendung möglichst vieler Maße und Angaben des Normblattes zu erläutern.

Wiesbaden, 21. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Va — 64 a 28/41 — 8/55 —

526

Anerkennung der Mineralquelle „Hassia-Sprudel“ in Bad Vilbel als Heilquelle

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten wird die in der Gemarkung Bad Vilbel — Flur II Nr. 79/I gelegene Mineralquelle „Hassia-Sprudel“ als Heilquelle im Sinne des Gesetzes „den Schutz der Heilquellen im Großherzogtum betreffend“ vom 15. Juli 1896, Artikel 1 (Regierungsblatt Seite 89, Nr. 24) anerkannt.

Wiesbaden, 2. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Öffentliches Gesundheitswesen —
VII/Med b — 20 a 36 — Tgb.Nr. 2151/55

527

Anerkennung des Friedrich-Karl-Sprudel in Gronau, Kreis Hanau, als gemeinnützige Quelle

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und dem Hessischen Minister für

Landwirtschaft und Forsten wird auf Antrag festgestellt, daß der in der Gemarkung Gronau, Kreis Hanau, Kartenblatt 23, Parzellen Nr. 21/2 und 22/2 gelegene

Friedrich-Karl-Sprudel in Gronau, Kreis Hanau als gemeinnützige Quelle im Sinne des Preußischen Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (GS. Seite 205) anzusehen ist.

Wiesbaden, 2. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Öffentliches Gesundheitswesen —
VII/Med b — 20 a 36 — Tgb. Nr. 2152/55

528

24. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK

Die aufgeführten Filme benennen die jugend geeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

a) Spielfilme

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge:
9056-R	Attila — der Hunnenkönig	Universal Filmverleih	2607
720-a	Bettelstudent, Der	Döring-Film	2549
8925-R	Brigadoon	Metro-Goldwyn-Mayer	2958
X 8890	Drei Matrosen in Paris	Universal Filmverleih	2635
X 9489	Eichhörnchen auf Brautschau	RKO-Radio-Filmges.	186
X 9502-S	Ein kleiner Freund	Metro-Goldwyn-Mayer	74
8788	Eine Nacht mit Susanne	RKO Radio-Filmges.	2687
X 9500-S	Entendoktor, Der	Metro-Goldwyn-Mayer	77
X 9503-S	fliegende Katze, Die	Metro-Goldwyn-Mayer	72
9306	Hölle der Südsee, Die	Paramount Films of Germany	1945
X 9171-R	Im Zirkus der 3 Manegen	Paramount Films	2856
X 9501-S	Kleiner Ausreißer	Metro-Goldwyn-Mayer	75
9226	Lady von Kalifornien	Germania Filmverl., Filmkunst	1599
9219	Mandrin, der König der Rebellen	Schongerfilm-Verl.	2727
X 530-b	Mondlaterne	Jugendfilm-Verl.	1003
X 9301-R	Paramount zeigt Vistavision	Paramount Films	543
7442-a	Popeye der Seemann als rasender Säugling	Paramount Films	169
X 7474-a	Popeye der Seemann als Stierkämpfer El Spinatio	Paramount Films	179
9297	rote Schlinge, Die	RKO Radio Filmges.	1935
936-a	Schicksal am Berg	Ring-Film-Verl.	2244
9269	Schwert in der Wüste	Universal-Filmverl.	2750
X 9504-S	Sonntagsjäger	Metro-Goldwyn-Mayer	74
9565	Swing-Serenade	Universal-Filmverl.	2230
X 9499-S	Taxi-Baby	Metro-Goldwyn-Mayer	84
8412	Urwald in Aufruhr	Columbia-Filmges.	1864
9206	Waffenschmuggel in Louisiana	Germania-Filmverl., Filmkunst	1664

b) Kulturfilme über 900 m Länge

X 9461	Auf Schritt und Tritt	M.A.N. Maschinenfabrik	1934
X 9486	Grundlagen der Schmiertechnik	Boehner-Film	
		Einschaltabtlg.	1031
9419	So war der deutsche Landser	Neue Filmverl.	2617

Anmerkung:

Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben.

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

Wiesbaden, 18. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Jugendwohlfahrt —
Az.: IX c/1/52c-08-01/2074/55

529

Charente-Brennwein

Die Erfahrungen im Verkehr mit Brennweinen und Weinbrand zeigen, daß falsche oder ungenaue Vorstellungen über die Herkunft und über die Berechtigung von Herkunftsangaben bestehen. Für die Herstellung von Weinbrand im Bundesgebiet sind französische Brennweine von großer Bedeutung. Von diesen genießen diejenigen Brennweine besonderen Ruf, aus denen in Frankreich Weinbrände (Eaux de Vie de Vin) hergestellt werden können, die nach französischem Recht allein Anspruch auf die Herkunftsbezeichnung „Cognac“ haben. Dies sind die Charente-Brennweine aus dem Gebiet um die Stadt Cognac des Departements Charente.

Die Verwendung der Bezeichnung Cognac ist in Deutschland durch § 18 Abs. 3 des Weingesetzes geregelt. Es bedarf jedoch der Klarstellung, daß die Bezeichnung Charente auch eine Herkunftsbezeichnung ist, und daß Brennweine nur dann als Charente-Brennweine bezeichnet werden dürfen, wenn ihnen diese Bezeichnung nach dem Recht des Herkunftslandes zusteht. Als Charente-Brennweine dürfen danach nur solche verstärkte Charente-Weine bezeichnet werden, deren Alkohol — auch der zugesetzte — ausschließlich aus Charente-Weinen stammt. Das bedeutet, daß in diesem Falle der zur Verstärkung zuzusetzende Alkohol Charente-Weindestillat sein muß.

Die Transferierung von Alkohol ist in Frankreich nur auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung (Begleitschein) der französischen Regie gestattet. Für Weindestillate, die in Frankreich ein Anrecht auf die Herkunftsbezeichnung Cognac oder Armagnac haben, wird von der französischen Regie ein goldgelber Begleitschein (acquit jaune d'or) beigegeben. Auf diesem Begleitschein wird der Herkunftsort (Gemarkung) angegeben. Einen Abschnitt dieses Begleitscheines erhält der Empfänger, und zwar auch dann, wenn das Weindestillat zur Verstärkung einem Brennwein zugesetzt wurde. Der Verfügungsberechtigte, also auch der Empfänger im Bundesgebiet, kann somit die Berechtigung der Bezeichnung Charente-Wein ohne Schwierigkeiten belegen, und zwar durch Vorlage zweier Bescheinigungen

- a) der Bescheinigung der Handelskammer Cognac über die Herkunft des Weines,
- b) des goldgelben Begleitscheinabschnitts (acquit jaune d'or), der bestätigt, wieviel Charente-Weindestillat zur Verstärkung des Charente-Weines verwendet wurde.

Fehlt der goldgelbe Begleitscheinabschnitt, oder liegt nur ein weißer Begleitscheinabschnitt vor, so ist der Wein, der gleichwohl ein Charente-Wein sein kann, nicht mit Charente-Weindestillat verstärkt worden (z. B. „Charente-Wein, aufgestärkt mit Eaux de Vie — Acquit blanc“). Solchen Brennweinen steht die Bezeichnung Charente-Brennwein nicht zu. Bei der Untersuchung der Brennweine sind deshalb auch die Begleitpapiere anzufordern. Wird ein Brennwein ohne den goldgelben Begleitscheinabschnitt geliefert, so ist der Verfügungsberechtigte darauf hinzuweisen, daß diesem Brennwein die Herkunftsbezeichnung Charente nicht zusteht, und daß Weinbrände mit derartigen Herkunftshinweisen aus diesem Brennwein wegen irreführender Bezeichnung beanstandet werden müssen.

Weiße Begleitscheine werden von der französischen Regie für Branntweine ausgegeben, denen eine andere Herkunftsbezeichnung als Cognac oder Armagnac zusteht. Diese weißen Begleitscheine werden jedoch nicht nur für Weindestillate (Eaux de Vie Vinicoles), sondern auch für Branntweine aus Apfel- oder Birnenwein, Kirschen, Pflaumen, Wacholderbeeren u. a. (Eaux de Vie Cidricoles) ausgestellt. Auf dem

Begleitschein wird jedoch neben der Herkunft das Ausgangsmaterial angegeben, aus dem der betreffende Alkohol (Branntwein) gewonnen wurde. Da für die Verstärkung von Brennweinen nur Weindestillate in Betracht kommen, ist bei weißen Begleitscheinabschnitten darauf zu achten, welcher Art der zugesetzte Branntwein ist.

Ich bitte, die Weinkontrolleure und die Öffentl. Chemischen Untersuchungsanstalten anzuweisen, diesen Sachverhalt zu beachten, um dem Mißbrauch von Herkunftsbezeichnungen bei Brennweinen und Weinbränden vorzubeugen.

Wiesbaden, 27. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII Med/e — 20 a 32 —
Tgb.Nr. 2067/55

530

Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung jugendlicher SBZ-Flüchtlinge;

hier: Anerkennung der offenen Gruppen für männliche Jugendliche des Westdeutschen Jungmännerbundes e. V. und des Jugendsozialwerkes e. V. in Frankfurt/Main

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 6. 1953 — IXc/52c—14—01/609 H/53 und mein Erlaß vom 21. 7. 1954 — IXd/52c—14—01/1143 H/54

Die Erfahrungen mit den Offenen Haushaltsgruppen für weibliche Flüchtlinge aus der SBZ und Ostberlin haben gezeigt, daß diese Art der Betreuung wesentlich dazu beiträgt, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Eingliederung zu erleichtern und den Gefährdungsmomenten in den Großstädten entgegenzuarbeiten. Aus diesem Grunde sind nun auch in Hessen Offene Stadtgruppen für männliche jugendliche Flüchtlinge aus der SBZ eingerichtet worden.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1955 werden die beiden Stadtgruppen in Frankfurt/Main

- a) des Jugendsozialwerkes Frankfurt/Main, Oederweg 23,
- b) des Westdeutschen Jungmännerbundes e. V., Frankfurt/Main, Bürgerstr. 1—3

widerruflich als Jugendgemeinschaftswerk anerkannt.

Wiesbaden, 23. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Jugendwohlfahrt —
Az.: IXd/52c—14—01/1802/55

531

Ausführung des Gesetzes den Schutz der Heilquellen im Großherzogtum betreffend vom 15. 7. 1896;

hier: Brod'scher Sprudel zu Bad Vilbel.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten wird festgestellt, daß der mit Bekanntmachung des ehemaligen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. 4. 1910 anerkannte Brod'sche Sprudel in Bad Vilbel versiegt ist.

Die Bekanntmachung vom 6. 4. 1910 ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 2. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Öffentliches Gesundheitswesen —
VII/Med b — 20 a 36 — Tgb. Nr. 2150/55

Der Hessische Minister der Finanzen

532

Steuerliche Behandlung von Zuschlägen, die gemäß § 42 HLMT für Überstunden gezahlt werden, die zugleich Nachtarbeit sind

Nach § 34 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. 12. 1954

(BGBl. I S. 373) sind Mehrarbeitszuschläge mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in vollem Umfange steuerpflichtig. Die neue Rechtslage läßt Zweifel aufkommen, ob auch die Zuschläge für Überstunden, die in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet werden, voll zu versteuern sind. Für diese Überstunden wird gemäß § 42 Abs. 1 HLMT mit Rücksicht darauf, daß sie zugleich Nachtarbeit im Sinne des § 31 HLMT sind, ein Zuschlag von 50 v.H. gewährt. Nachtarbeitszuschläge gem.

§ 45 HLMT werden daneben nicht gezahlt, gleichgültig ob es sich um dienstplanmäßige oder um nichtdienstplanmäßige Arbeit handelt. Ich bin daher bis auf weiteres damit einverstanden, daß die Zuschläge für Überstunden in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr lediglich mit 25 v.H. als steuerpflichtiger Mehrarbeitszuschlag angesehen werden.

Diese Regelung gilt nicht für Überstunden an Sonntagen. Sie werden zwar gleichfalls mit einem Zuschlag von 50 v.H.

abgefunden. Für diese Überstunden ist aber gem. § 43 Abs. 1 ein weiterer — nicht lohnsteuerpflichtiger — Zuschlag von 50 v.H. für nichtdienstplanmäßige Sonntagsarbeit zu zahlen.

Wiesbaden, 23. 4. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 112 — I 31
S 2223 — 11 — II/32

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

533

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Berge-Unshausen

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Berge-Unshausen (Renitente Gemeinde Ungeänderter Augsburgischer Konfession) werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession) vom 4. 6. 1953 und 8. 4. 1954.

Die Staatsaufsicht über diese Kirchengemeinde wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf den zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Berge-Unshausen oder der Organe der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 7. 4. 1955

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident **Der Minister**
für Erziehung und Volksbildung

534

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Melsungen

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Melsungen (Renitente Gemeinde Ungeänderter Augsburgischer Konfession) werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession) vom 4. 6. 1953 und 8. 4. 1954.

Die Staatsaufsicht über diese Kirchengemeinde wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf den zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Melsungen oder der Organe der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 7. 4. 1955

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident **Der Minister**
für Erziehung und Volksbildung

535

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Kassel

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Kassel (Renitente Gemeinde Ungeänderter Augsburgischer Konfession) werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als

Verfassung die Kirchenordnung der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession) vom 4. 6. 1953 und 8. 4. 1954.

Die Staatsaufsicht über diese Kirchengemeinde wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf den zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kassel oder der Organe der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 7. 4. 1955

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident **Der Minister**
für Erziehung und Volksbildung

536

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Balhorn

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Balhorn (Renitente Gemeinde Ungeänderter Augsburgischer Konfession) werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession) vom 4. 6. 1953 und 8. 4. 1954.

Die Staatsaufsicht über diese Kirchengemeinde wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf den zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Balhorn oder der Organe der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 7. 4. 1955

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident **Der Minister**
für Erziehung und Volksbildung

537

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Sand

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Sand (Renitente Gemeinde Ungeänderter Augsburgischer Konfession) werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession) vom 4. 6. 1953 und 8. 4. 1954.

Die Staatsaufsicht über diese Kirchengemeinde wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf den zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sand oder der Organe

der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 7. 4. 1955

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

538

Genehmigungsbeschluss über die Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat durch Kirchengesetz vom 24. 3. 1955 die Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des

Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950 vom 13. 4. 1950 auf das Rechnungsjahr 1955 (1. April 1955 bis 31. März 1956) erstreckt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (GVBl. S. 108) genehmige ich die Vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereiche des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1955 vom 24. 3. 1955.

Die Vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vom 13. April 1950 ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1950 Seite 284 unter Nr. 550 bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 4. 1955

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 873/5 (2) — 55

539

72. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 19. und 20. April 1955

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
1914	Im Schatten des Karakorum — Farbfilm —	2398	Eugen Schumacher, München	Deutschland	noch offen	aD	BW	9628
1900	French Cancan — SF — (French Can Can) — Farbfilm	2703	Franco-London-Film S.A., Paris/Jolly Film, Rom	Frankreich/Italien	Neue Filmverleih GmbH., München	S	W	9652
1916	Vom Himmel gefallen	2385	Trans-Rhein Film GmbH., Wiesbaden	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Frankfurt a. Main	S	W	9637
1781	Albecht Dürer — 1471—1528 — Farbfilm —	497	Film-Studio Walter Leckebusch, München/Inst. für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, München	Deutschland	Institut für Film u. Bild in Wissenschaft und Unterricht, München	K	W	9700
1872	Stadt der Lagune	306	Arnold & Richter KG., München	Deutschland	noch offen	K	W	9699
1888	Liebesbrief an eine Stadt	306	Bohemiafilm, München	Deutschland	noch offen	K	W	9702
1890	Berliner Erinnerungen (1918—1933)	356	Dr. Oskar Mamis, - Otto Fischer, Berlin. Electra Musik- u. Filmproduktion, Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	9631
1895	Das Tal der reißenden Wasser	544	Gloriafilm AG., Zürich	Schweiz	noch offen	K	W	9693
1898	Glocken über den Bergen	407	Herbert Lendorff-Filmproduktion, Dreis-Tiefenbach, Krs. Siegen/Westf.	Deutschland	noch offen	K	W	9704
1925	Uno Sport Nuovo — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	288	Astra Cinematografica, Rom	Italien	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt a. Main	K	W	9730-R
1926	Gente Della Laguna — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	267	Astra Cinematografica, Rom	Italien	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt a. Main	K	W	9733-R
1947	Malerei für die Ewigkeit — Farbfilm —	284	A.W.-Film Herbert Lander, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	9694

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 19. April 1955

Nachtrag zur 69. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 14. und 17. Februar 1955

1733	Wenn Hilfe not tut...	380	Dinkel-Film, Düsseldorf	Deutschland	noch offen	L	W	8610
------	-----------------------	-----	-------------------------	-------------	------------	---	---	------

Nachtrag zur 70. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 2.—4. März 1955

1793	Europäische Trachten — Farbfilm —	314	Difia Winkler & Co., Kinowerbung, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	9365
1834	Straße der Nationen	530	Neue Deutsche Wochenschau GmbH., Hamburg	Deutschland	noch offen	D	W	9459

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
Ergänzung zur 31. Bewertungssitzung am 13. und 14. November 1952 — Verleiher —								
680	Italienische Meister — Von Giotto bis Tizian —	350	Kulturfilm Institut GmbH., Berlin	Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K	W	1417-a
Ergänzung und Änderung zur 31. Bewertungssitzung am 13. und 14. November 1952 — Verleiher und neuer Titel —								
681	Frühling Deutscher Malerei	340	Kulturfilm Institut GmbH., Berlin	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt a. Main	K	W	850
Ergänzung zur 47. Bewertungssitzung am 26. und 27. November 1953 — Verleiher —								
1182	Kunst unserer Zeit in Gottes Dienst	351	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt a. Main	K	W	6949
Ergänzung zur 54. Bewertungssitzung am 5. bis 7. Mai 1954 — Verleiher —								
1388	Einer ist mächtiger	388	Katholische Filmgilde, Wien	Österreich	United Artists Corporation, Frankfurt a. Main	K	W	7843
Ergänzung zur 62. Bewertungssitzung am 18. bis 20. Oktober 1954 — Verleiher —								
1601	Der genießerische Junggeselle	303	EKA-Filmproduktion, München	Deutschland	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt a. Main	K	W	8691
Ergänzung zur 65. Bewertungssitzung am 14., 15., 17. und 18. Dezember 1954 — Verleiher —								
1657	Eine Entdeckung im Alltag — Farbfilm —	384	Insel-Film GmbH., München	Deutschland	Eden-Film GmbH., München	K	W	8785-a
Ergänzung zur XVIII. Hauptausschußsitzung am 16. Dezember 1954 (Veröffentlicht in 67. Bew.-Sitzung) — Verleiher —								
1497	Im Küstenhof von Valencia	319	Corvo-Film Gisbert Hinke, München	Deutschland	Herzog Filmverleih GmbH., München	K	W	8277
Ergänzung zur 68. Bewertungssitzung am 24. bis 26. Januar 1955 — Verleiher —								
1728	Bau Nr. 885 — Der größte Tanker der Welt entsteht —	338	Norddeutscher Kulturfilm Karl Martell, Hamburg	Deutschland	Deutsche London Film-Verleih GmbH., Hamburg	D	W	9143
1740	Flug ins Leben	359	Roto Film GmbH., Hamburg	Deutschland	Schorcht Filmgesellschaft mbH., München	K	W	9192
Ergänzung zur 70. Bewertungssitzung am 2. bis 4. März 1955 — Verleiher —								
1782	Achtung! Bahnübergang (Veröffentlicht in 71. Bew.-Sitzung)	303	Nordfilm GmbH., Hamburg	Deutschland	Deutsche London Film-Verleih GmbH., Hamburg	K	W	9286
1785	Herzlichen Glückwunsch	300	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutschland	Herzog Filmverleih GmbH., München	K	W	9307
1794	Ewige Liebe zu den Wassern in Rom	332	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin	Deutschland	Prisma-Filmverleih GmbH., Frankfurt a. Main	K	W	9452
1811	Letzte Nachricht	278	Herbert Keblemann-Film, Berlin	Deutschland	Columbia Filmges. Inc., Frankfurt/M.	K	W	9371
Ergänzung zur 71. Bewertungssitzung am 22. bis 24. März 1955 — Verleiher —								
1692	Wunder der Prärie — SF — (The Vanishing Prairie) — Farbfilm —	1934	Walt Disney Productions Burbank/Calif.	USA	Herzog Filmverleih GmbH., München	aK	BW	9566
1857	Puppenzauber	335	Unda-Film Dr. Walter Koch, München	Deutschland	Allianz-Film GmbH., Frankfurt a. Main	K	BW	9554
1858	Seltene Gäste aus Übersee	284	wie vor	Deutschland	Columbia Filmges. mbH., Frankfurt a. Main	K	W	9555
Änderung zur 8. Bewertungssitzung am 29. und 30. Oktober 1951 — neuer Verleiher —								
131	Eisberge im Nordatlantik — SF — (International Ice Patrol)	450	Affiliated Productions, Inc., Hollywood/Calif.	USA	Gloria-Filmverleih GmbH., München	K	W	2531-c
Änderung zur 11. Bewertungssitzung am 15. und 16. November 1951 — neuer Verleiher —								
231	Universität am Pazifik — SF — (U.C.L.A.)	308	Apex Film Corp., Los Angeles/Calif.	USA	Gloria-Filmverleih GmbH., München	K	W	2270-b

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
Änderung zur 13. Bewertungssitzung am 17. und 18. Dezember 1951 — neuer Verleiher —								
256	Sehende Hände — SF — (Rehabilitation of the Blind)	261	Unity Films, Inc., New York	USA	Phönix Film-Verleih GmbH, Frankfurt a. Main	K	W	3743-b
Änderung zur 17. Bewertungssitzung am 14. und 15. Februar 1952 — neuer Verleiher —								
336	Land am Nil	356	Curt Oertel Film-Studiengesellsch. mbH., Wiesbaden	Deutschland	Debold-Film GmbH, Frankfurt a. Main	K	W	1354-b
Änderung zur 19. Bewertungssitzung am 19. bis 21. März 1952 — neuer Verleiher —								
195	Jedermann ein Fußgänger	342	Hochland-Film GmbH, München	Deutschland	Phönix-Film-Verleih GmbH, Frankfurt a. Main	K	W	2272-c
Änderung zur 24. Bewertungssitzung am 17. und 18. Juli 1952 — neuer Verleiher —								
546	Unsere Hütte	427	Insel-Film GmbH., Insel Reichenau/ Bodensee	Deutschland	Eden-Film GmbH, München	K	W	3722-a
Änderung zur 25. Bewertungssitzung am 6. bis 8. August 1952 — neuer Verleiher —								
537	Europa von heute — Norwegen — SF — (Marshall Plan at Work in Norway)	311	ECA OSR, Paris	Frankreich	Gloria-Filmverleih GmbH., München	D	W	4547-a
535	Europa von heute — Holland — SF — (Marshall Plan at Work in Holland)	340	wie vor	Frankreich	wie vor	D	W	4545-a
Änderung zur 35. Bewertungssitzung am 25. bis 27. Februar 1953 — neuer Verleiher —								
875	Was der Bauer nicht kennt	445	Wolf Hart-Film, Freiburg	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt a. Main	D	BW	5653-a
Änderung zur 67. Bewertungssitzung am 17. bis 19. Januar 1955 — Titelländerung —								
1735	Liebesbriefe aus Mittenwald (bisheriger Titel: Geliebtes Fräulein Doktor)	2404	Königfilm GmbH., München	Deutschland	Kopp-Film-Verleih, München / Ceres-Film-Verleih GmbH., Berlin	S	W	3956-a

Wiesbaden-Biebrich, 23. 4. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder
der Bundesrepublik Deutschland
**540 73. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland
am 21. und 22. April 1955**

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
1939	Carosello Napoletano — Originalfassung mit deut- schen Untertiteln — — Farbfilm —	3377	Lux-Film, Rom	Italien	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	S	W	9422
1915	Unterwegs nach Feuerland	2063	Eugen Schumacher, München/Päpstl. Werk d. Glaubens- verbreitung, Aachen	Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	aD	W	9627
1856	Insekten auf Abwegen	425	Gloriafilm AG., Zürich	Schweiz	noch offen	K	W	9714
1859	Das Meer in der Stube	290	Unda-Film Dr. Walter Koch, München	Deutschland	noch offen	K	W	9556
1887	Rettung vom Himmel	251	Listo-Film, Wien	Österreich	Union-Film-Verleih GmbH, München	D	W	9691
1891	Damals — zu Hause	323	Paul Lieberenz Filmproduktion GmbH., Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	9729
1892	Affenliebe	340	Ariel-Film, Harry Piel-Produktion, Wiesbaden	Deutschland	noch offen	K	W	9629
1893	Am Rande Europas	304	Corvo-Film Gisbert Hinke, München	Deutschland	noch offen	K	W	9692
1894	Menschen im Karst	293	wie vor	Deutschland	noch offen	K	W	9690
1901	Vogelleben im Ufergras und Schilf	256	Professor Walter Hege, Karlsruhe	Deutschland	noch offen	K	W	9655

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*
1908	Auf Nilferdpfaden	266	Okapia KG., Frankfurt a. Main	Deutschland	noch offen	K	W	9716
1919	Unter uns die Berge	490	Peter M. Blank, Ratingen bei Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	W	9703
1922	Il Presepe Napoletano — englische Fassung — — Farbfilm —	353	Sagittoro-Film, Rom	Italien	noch offen	K	W	9735
1931	CAPRI-züße CAPRI-olen	362	Panfilm Kurt Wolfes, Hamburg	Deutschland	Europa-Filmver- leih GmbH, Hamburg	K	W	9706
1934	Mein Münsterland	333	Roto-Film GmbH, Hamburg	Deutschland	Allianz Film GmbH., Frankfurt a. Main	K	W	9548 I
1935	Land in der Stille	337	Dr. H. J. Hossfeld, Remagen/Rhein / J. Bärta, Köln	Deutschland	noch offen	D	W	9708
1936	Hochzeit in Schönwald	277	wie vor	Deutschland	noch offen	D	W	9707
1944	Tut, Didel, Schrum und Bum — SF — (Toot, Whistle, Plunk and Boom) — Zeichentrick-Farbfilm —	281	Walt Disney Pro- ductions, Burbank/ Calif.	USA	noch offen	K	W	9723
Nachprüfung:								
1166b	Houen Zo	512	Herman van der Horst, Asterlaan 35 Aerdenhout	Holland	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K	BW	7174

Wiesbaden-Biebrich, 23. 4. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder
der Bundesrepublik Deutschland

541 XX. Hauptausschusssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland
am 18. April 1955

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*
1810	Heidi und Peter — Farbfilm —	2476	Praesens-Film AG., Zürich	Schweiz	Columbia Filmges. mbH., Frankfurt a. Main	aJ	W	9465
1746	Düsseldorfer Palette — Farbfilm —	272	Düsseldorf- Münchner Rolf Engler Filme GmbH., München	Deutschland	noch offen	K	W	9304

Die Filmbewertungsstelle weist aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß zur Vorlage bei den Steuerämtern zwecks Ermäßigung der Vergnügungssteuer nur die von der Dienststelle ausgegebenen und mit einer auf der linken unteren Seite eingedruckten fortlaufenden Nummer versehenen gedruckten Prädikatsbescheide gültig sind. Auf diesen ist außerdem der Dienststempel eingepreßt. Fotokopien von Prädikatsurkunden oder Prädikatsbescheiden sind für Steuerermäßigungsanträge ungültig. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß nur die Prädikatskarten Gültigkeit haben, die die Angaben der o.a. Veröffentlichungen aufweisen. Früher ausgestellte Prädikatsbescheide, auf denen die vorstehend genannten Änderungen oder Ergänzungen berücksichtigt sind, werden hiermit ungültig. Der Antragsteller ist verpflichtet, die ungültigen Prädikatsbescheide der Filmbewertungsstelle zurückzugeben.

Erläuterungen: * Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen: SF = Synchronisierte Fassung
OF = Originalfassung
aD = abendfüllender Dokumentarfilm
aK = abendfüllender Kulturfilm
S = Spielfilm
D = Dokumentarfilm

K = Kulturfilm
L = Lehrfilm
aJ = abendfüllender Jugendfilm
BW = Besonders wertvoll
W = Wertvoll

Wiesbaden-Biebrich, 23. 4. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder
der Bundesrepublik Deutschland

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

542

Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Banken- und Versicherungsaufsicht im Lande Hessen

Nachstehend gebe ich die Verwaltungsvereinbarung vom 16. Oktober 1952 bekannt:

Im Zuge der Neuordnung der Zuständigkeit für die Banken- und Versicherungsaufsicht im Lande Hessen wird zwischen dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirt-

schaft und dem Minister der Finanzen folgende Zuständigkeitsvereinbarung getroffen:

I. Auf den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft gehen über:

1. Die Aufsichtsbefugnisse nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 (RGBl. I S. 1203) i. d. F. vom 25. 9. 39 (RGBl. I S. 1955) und der VO vom 23. 7. 40 (RGBl. I S. 1047) und vom 18. 9. 44 (RGBl. I S. 211),

2. die Staatsaufsicht nach dem Hypothekendarbankgesetz vom 13. 7. 1899 (RGBl. I S. 375) i. d. F. der Gesetze vom 14. 7. 23 (RGBl. I S. 635), 26. 1. 26 (RGBl. I S. 97), 21. 12. 27 (RGBl. I S. 491) und 29. 3. 30 (RGBl. I S. 108),
3. Die Sparkassenaufsicht
 - a) nach der Preuß. Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. 7./4. 8. 1932 (GS. S. 241, 275) i. d. F. der VO vom 14. 3. 33 (GS S. 41), 2. 7. 34 (GS S. 336), 19. 11. 34 (GS S. 434) und 30. 10. 37 (GS S. 105),
 - b) nach dem Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 8. 8. 1902,
4. die Durchführung der Wertpapierbereinigung nach dem Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 1. 10. 1949 (WiGBl. 49 S. 295) nebst 1. Ergänzungsgesetz vom 29. 3. 51 (BGBl. I S. 211),
5. die Börsenaufsicht über die Frankfurter Wertpapierbörse nach dem Börsengesetz vom 27. 5. 1908 (RGBl. I S. 215) i. d. F. vom 23. 12. '20 (RGBl. I S. 2317), vom 28. 12. 21 (RGBl. 1922 I S. 25), 21. 3. 25 (RGBl. I S. 31) und 5. 3. 34 (RGBl. S. 169),
6. die Federführung in der Bearbeitung von Emissionen unter Berücksichtigung von II 1) c,
7. die Aufsichtsbefugnisse nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315) i. d. F. vom 5. 3. 37 (RGBl. I S. 269), über die der Landesaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten (Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 51 (BGBl. I S. 480) und über die privaten Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Bundesaufsichtsamtsgesetz vom 31. 7. 1951),
8. Aufgaben der Devisenbewirtschaftung und Sperrkontrolle,
9. die Befugnisse zur Bestätigung der Umstellungsrechnungen der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Der Finanzminister ist in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Währungs-, Geld-, Kredit- und Versicherungswesens sowie in allen Fragen von unmittelbarer Einwirkung auf die Landesfinanzen oder die Landesfinanzverwaltung zu beteiligen.

II. Beim Finanzminister verbleiben:

1. Die Zuständigkeit für folgende Sachgebiete:
 - a) Wertpapierwesen der öffentlichen Hand,
 - b) Auslandsverschuldung der öffentlichen Hand,
 - c) Mittelbeschaffung für die öffentliche Hand, soweit es sich um Kreditaufnahmen bei Notenbanksystem oder um die Aufnahme öffentlicher Anleihen handelt.

Für Emissionen des Landes verbleibt die Federführung dem Finanzminister; das gleiche gilt für

Emissionen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, soweit der Gegenwert dem Lande, anderen Gebietskörperschaften des Landes oder sonstigen Zwecken zufließt, die von diesen Stellen gefördert werden sollen. Genehmigungen bzw. Stellungnahmen gegenüber dem Bundesfinanz- bzw. Wirtschaftsminister bedürfen der Mitzeichnung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft. Die Regelung zu Ziffer I 6) bleibt hiervon unberührt.

d) Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft ist bei wichtigen grundsätzlichen und Einzelentscheidungen zu II 1 a), b), c) Abs. 1 und d) zu beteiligen.

2. die Verwaltung der Beteiligungen des Landes Hessen an öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten,
3. die Federführung auf dem Gebiete der z. Z. laufenden Vereinheitlichung der drei Landesbanken.

Im Wege der Satzungsänderung soll angestrebt werden, auch für den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft Sitz und Stimme im Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank zu schaffen.

III. Federführung auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung:

Auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung richtet sich die Federführung im Kabinett nach der Regelung auf der Bundesebene, so daß die Federführung für die vom Bundesminister für Wirtschaft eingebrachten Gesetzesvorlagen dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und die Federführung für die vom Bundesfinanzminister eingebrachten Gesetzesvorlagen dem Finanzminister zusteht. Bei gemeinsamen vom Bundesfinanzminister und Bundeswirtschaftsminister eingebrachten Gesetzesvorlagen soll eine gemeinschaftliche Stellungnahme für das Kabinett erfolgen.

IV. Personelle Veränderungen:

Mit dem Übergang der Aufgaben werden die entsprechenden Stellen auf das Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft übertragen. Falls diese Stellen nicht ausreichen, ist die Schaffung der erforderlichen Stellen im Wege des Nachtragshaushaltes herbeizuführen.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Wiesbaden, 5. 11. 1952

Wiesbaden, 18. 10. 1952

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft
und Wirtschaft

Der Hessische Minister
der Finanzen

Das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung wurde laut der 97. Kabinettsitzung vom 2. 12. 1952 auf den 1. 7. 1953 festgelegt.

Wiesbaden, 27. 4. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Z 4 b

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

543

Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten

Bezug: Erlaß vom 8. 6. 1954 — Ib — Pers. — 8b 06 — 798/54 — (St.Anz. S. 679)

Gemäß § 22 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211) werden mit Wirkung vom 1. April 1955 die forstlichen Aufgaben in der Mittelinstanz von den Forstabteilungen bei den Regierungspräsidenten wahrgenommen. Hierdurch ist folgende Änderung des Bezugserrlasses erforderlich:

In Absatz 1 sind die Worte

„Die Herren Landforstmeister — Bezirksforstämter — in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden“

zu streichen.

Weiterhin ist folgende Ergänzung notwendig:

Hinter das „Landesernährungsamt Hessen in Frankfurt/M.“ ist zu setzen:

„Die Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen“

Ich bitte um entsprechende Ergänzung des Bezugserrlasses.

Wiesbaden, 28. 4. 1955

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Ib — 8b 06. Tgb.Nr. 826/55

544

Flurbereinigung Egelsbach (Krs. Offenbach)

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Egelsbach (Krs. Offenbach) wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Egelsbach einschließlich der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der Waldfluren Nr. 17, 18, 20, 21, 22 und 23 festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch eine orangefarbene Umrandung gekennzeichnet. Es hat die Größe von 1051 ha, worin eine Waldfläche von 131 ha enthalten ist.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Egelsbach (Krs. Offenbach)“ mit dem Sitz in Egelsbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Offenbach, Offenbach a. M., Aliceplatz 7) anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG. folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
 Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen nach § 85 Abs. 5 FlurbG. Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde nach § 85 Abs. 6 FlurbG. anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in der Gemeinde Egelsbach und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Der Beschluß mit Begründung sowie Gebietskarte werden zwei Wochen lang nach der

Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Egelsbach ausgelegt.

Wiesbaden, 4. 4. 1955

Landeskulturamt
DF 146 — 5826/55

545

Flurbereinigung Allendorf am Hohenfels, Krs. Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen.

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Allendorf am Hohenfels (Kreis Biedenkopf) wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Allendorf einschl. der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der unter 3. genannten Flächen festgestellt. Es hat eine Größe von 260 ha, worin eine Waldfläche von 73 ha enthalten ist.
3. Vom Verfahren bleiben folgende Flächen der Gemarkung Allendorf ausgeschlossen: von Flur 3 die Flurstücke Nr. 75/24, 70/25, 71/25, 26 u. 47—49; von Flur 8 die Flurstücke Nr. 4—60/5, 10—50/30 und 32—48; Flur 9 ganz; von Flur 10 die Flurstücke Nr. 21—22 und 73/45—64; von Flur 11 das Flurstück Nr. 54/24 und von Flur 12 die Flurstücke Nr. 4—22.
Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.
4. Die Gemeinschaft der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Allendorf am Hohenfels“ mit dem Sitz in Allendorf am Hohenfels. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Dillenburg) anzumelden.
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG. folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
 Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.
8. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Allendorf, Friedensdorf, Buchenau, Elmshausen und Damshausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Allendorf am Hohenfels zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 25. 3. 1955

Landeskulturamt
WF 110 — 4435/55

546

Flurbereinigung Friedensdorf (Krs. Biedenkopf)

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.G.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Friedensdorf (Kreis Biedenkopf) wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Friedensdorf einschl. Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der unter 3. genannten Flächen festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 419 ha, worin eine Waldfläche von rd. 57 ha enthalten ist.

3. Vom Verfahren bleiben ausgeschlossen: die Fluren 16 und 17 der Gemarkung Friedensdorf.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange-farbene Umrandung kenntlich gemacht.

4. Die Gemeinschaft der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren führt den Namen Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Friedensdorf mit dem Sitz in Friedensdorf. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
5. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurb.G. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Dillenburg) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 Flurb.G. folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 Flurb.G. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

8. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Mornshausen a. d. Dautphe, Dautphe, Wolfgruben, Kombach, Buchenau und Allendorf am Hohenfels öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Friedensdorf zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 3. 1955

Landeskulturamt
WF 111 — 4430/55

547

Flurbereinigung Katzenbach (Krs. Biedenkopf)

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.G.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Katzenbach (Kreis Biedenkopf) wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Katzenbach einschl. der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der unter 3. genannten Flächen festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 103 ha, worin eine Waldfläche von rd. 16 ha enthalten ist.

3. Vom Verfahren bleiben folgende Flächen der Gemarkung Katzenbach ausgeschlossen:
die Fluren 5, 6, 7, 8, 9 ganz und von Flur 2 die Flurstücke Nr. 1, 2, 2a und 15/13.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange-farbene Umrandung kenntlich gemacht.

4. Die Gemeinschaft der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Katzenbach

mit dem Sitz in Katzenbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurb.G. aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechte, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Dillenburg) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG. folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

8. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Katzenbach, Korbach und Buchenau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Katzenbach zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 3. 1955

Landeskulturamt
WF 112 — 4433/55

548

Flurbereinigung Korbach (Krs. Biedenkopf)

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Korbach (Kreis Biedenkopf) wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Korbach (Kreis Biedenkopf) einschl. der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rund 439 ha, worin eine Waldfläche von rund 161 ha enthalten ist.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange-farbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Korbach (Krs. Biedenkopf)
mit dem Sitz in Korbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Dillenburg) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG. folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Korbach, Katzenbach, Buchenau, Friedensdorf, Dautphe, Wolfgruben und Eckelshausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Korbach zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 3. 1955

Landeskulturamt
WF 113 — 4434/55

549

Flurbereinigung Ulrichstein, Kreis Lauterbach**Flurbereinigungsbeschluss**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Für das Gebiet der Stadtgemeinde Ulrichstein wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebietes einschließlich der Ortslage. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch grüne Umrandung kenntlich gemacht.
Es hat eine Größe von 1296 ha, worin eine Waldfläche von 255,0334 ha enthalten ist.
3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ulrichstein“ mit dem Sitz in Ulrichstein.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FIBG. aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Lauterbach) anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet, oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FIBG. folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
 Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FIBG. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.
7. Dieser Beschluss mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Bürgermeisterei Ulrichstein ausgelegt.

8. Dieser Beschluss ergeht in Ergänzung der Anordnung der damaligen Hessischen Landesregierung vom 4. 8. 1938, nach der die Flurbereinigung für das XVIII. Arbeitsgebiet, zu dem Ulrichstein gehörte, allgemein angeordnet worden war.

Wiesbaden, 25. 3. 1955

Landeskulturamt
DF 184 — 3034/55

550

Flurbereinigung Meiches, Kreis Lauterbach**Flurbereinigungsbeschluss**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluss erlassen.

1. Für das Gebiet der Gemeinde Meiches wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebietes einschließlich der Ortslage und des Waldes. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch grüne Umrandung kenntlich gemacht. Es hat eine Größe von 836 ha, worin eine Waldfläche von 250 ha enthalten ist.
3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Meiches, Kreis Lauterbach“, mit dem Sitz in Meiches. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Lauterbach) anzumelden.
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FIBG. folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
 Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FIBG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vor-

schrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Bebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Meiches und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Meiches und den Nachbargemeinden Wallenrod, Dirlammien, Hörgenau, Helpershain, Köddingen, Windhausen und Stordorf Kreis Alsfeld öffentlich bekanntgemacht.

8. Dieser Beschluß ergeht in Ergänzung der Anordnung der damaligen Hess. Landesregierung vom 26. 7. 1937, nach der die Flurbereinigung für das XIII. Arbeitsgebiet, zu dem Meiches gehörte, allgemein angeordnet war.

Wiesbaden, 26. 3. 1955

Landeskulturamt
DF 182 — 2513/55

551

Flurbereinigung Waldaubach (Dillkreis)

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Waldaubach (Dillkreis) wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Waldaubach einschl. der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 559 ha, worin eine Waldfläche von 118 ha enthalten ist.
3. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange-farbene Umrandung kenntlich gemacht.
4. Die Gemeinschaft der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Waldaubach (Dillkreis)
mit dem Sitz in Waldaubach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Dillenburg) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzukommen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG folgende Einschränkungen
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt

werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzung anordnen.

7. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.
8. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Rabenscheid, Heisterberg, Hohenroth, Homberg, Waigandshain, Nister-Möhrendorf, Willingen und Weißenberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Waldaubach zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 3. 1955

Landeskulturamt
WF 116 — 4432/55

552

Flurbereinigung Rodenbach (Dillkreis)

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Rodenbach (Dillkreis) wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Rodenbach einschließlich der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der unter 3 genannten Flächen, aber unter Zuziehung der unter 4 genannten Flächen der Gemarkung Haiger festgestellt.
3. Vom Verfahren bleiben folgende Flächen der Gemarkung Rodenbach ausgeschlossen:
die Fluren 19, 20, 39, 40, 41 ganz; die Flur 6 mit Ausnahme der Flurstücke 1162—1243, 1255—1264, 1353 und 2/o.1262; die Flur 7 mit Ausnahme der Flurstücke 1356—1370, 1451; die Flur 26 mit Ausnahme der Flurstücke 4610—4614, 4642, 4707—4729, 4732, 4734, 4735 und 4668 tlw. und von Flur 42 die Flurstücke 1, 2, 7, 12 und 13.
4. Zum Verfahren werden zugezogen folgende Flächen der Gemarkung Haiger:
Die ganze Flur 17 und von Flur 18 die Flurstücke 71/1—284/179, 285/180, 181—296/184, 199, 346/217, 218, 341/219, 299/221, 222, 278/223, 288/223, 289/223, 225—231, 279/232, 291/232, 233, 294/234.
Das Flurbereinigungsgebiet, das eine Größe von rd. 376 ha hat, worin eine Waldfläche von 64 ha enthalten ist, ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.
5. Die Gemeinschaft der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren führt den Namen
Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Rodenbach (Dillkreis)
mit dem Sitz in Rodenbach.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
6. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berech-

tigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Dillenburg) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzung anordnen.

8. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Fellerdilln, Niederroßbach, Haigerseelbach und Steinbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf den Bürgermeisterämtern in Rodenbach und Haiger zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 3. 1955

Landeskulturamt
WF 115 — 4431/55

553

Flurbereinigung Rabenscheid (Dillkreis)

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Rabenscheid (Dillkreis) wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Rabenscheid einschl. der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 668 ha, worin eine Waldfläche von rd. 103 ha enthalten ist.

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange-farbene Umrandung kenntlich gemacht.

4. Die Gemeinschaft der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Rabenscheid (Dillkreis) mit dem Sitz in Rabenscheid.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Dillenburg) anzumelden.

Auf Verlangen der Siedlungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzung anordnen.

7. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

8. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Oberdresselndorf, Niederdresselndorf, Langenaubach, Breitscheid, Gusternhain, Heisterberg, Waldaubach und Weißenberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Rabenscheid zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 3. 1955

Landeskulturamt
WF 114 — 4676/55

Verschiedenes

554

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. April 1955

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	81 206	+ 79 850
Postscheckguthaben	12	+ 1
Inlandswechsel	116 501	- 250
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	
b) sonstige	465	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	199 998	
b) angekaufte	2 829	- 14 500
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	2	
b) Ausgleichsforderungen	17 592	
c) sonstige Sicherheiten	246	+ 1 321
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	3 475	- 21 527
Sonstige Vermögenswerte	19 027	- 300
	<u>449 853</u>	<u>+ 44 595</u>
<hr/>		
	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 201	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	351 705	+ 64 657
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	1 457	+ 576
c) von öffentlichen Verwaltungen	7 253	- 4 988
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	14	- 5
e) von sonstigen inländischen Einlegern	12 710	- 3 249
f) von ausländischen Einlegern	3 204	- 13 010
	<u>376 343</u>	<u>+ 43 981</u>
Sonstige Verbindlichkeiten	7 309	+ 614
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 50 715 (— 35 919)		
	<u>449 853</u>	<u>+ 44 595</u>

Frankfurt (Main), 25. 4. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

555

WIESBADEN

Träger der Wohnraumbewirtschaftung

Bezug: Staatsanzeiger f. d. Land Hessen, Nr. 51/54 S. 1228 und 5/55 S. 100

Auf Grund der in § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 100) den Landräten als Behörden der Landesverwaltung erteilten Befugnis, kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen, hat der Landrat des Kreises Wetzlar die Gemeinde Odenhausen mit Wirkung vom 23. 2. 1955 zur selbständigen Wohnungsbehörde bestellt.

Die im Staatsanzeiger 51/54 S. 1229 abgedruckte Aufzählung des Kreises Wetzlar ist entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 29. 4. 1955

Der Regierungspräsident

— I 10 Nr. 4018/55 56 a 02 —

556

Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen — Probenehmer — für Erze und Metalle

Ich habe Herrn Dr. Ing. Carl Frick in Wetzlar, Friedrich-Ebert-Platz 13, für den Regierungsbezirk Wiesbaden zum Sachverständigen — Probenehmer — für Erze und Metalle bestellt und als solchen vereidigt. Die Bestellung ist bis zum 31. 5. 1957 befristet.

Wiesbaden, 19. 4. 1955

Der Regierungspräsident

III A 1 — Az.: 73c 10/03 Fri

Buchbesprechungen

Normengerechtes Bauen, Teil V. Von Martin Mittag. Die Berechnung der Baukosten (nach DIN 276), des umbauten Raumes (nach DIN 277) und der Wohnflächen (nach DIN 283) Miet- und Wirtschaftlichkeitsberechnung. 3. erweiterte Auflage 1954, 104 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und Tabellen, Format 12x16,6, kart. 2,90 DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Am Beginn jeder ernsthaften Bauabsicht steht das Problem der Baufinanzierung, ebenso auch das der Wirtschaftlichkeit des zu erstellenden Bauwerkes. Voraussetzung hierzu ist die Feststellung der voraussichtlichen Gesamterstellungskosten und des voraussichtlichen Ertrages des Bauvorhabens.

Sowohl dem Baufachmann wie dem Geldgeber, aber auch dem Bauherrn, müssen die wichtigsten Berechnungsvorschriften hierzu bekannt sein.

In der vorliegenden Schrift sind diese Vorschriften wiedergegeben, und zwar in Abschnitt 1: „Kosten von Hochbauten“ nach DIN 276, Ausgabe März 1954; in Abschnitt 2: „Hochbauten, umb. Raum“ nach DIN 277, Ausgabe Nov. 1950; in Abschnitt 3: „Wohnungen-Begriffe“ nach DIN 283, Ausgabe März 1951, Blatt 1; in Abschnitt 4: „Wohnungen, Berechnungen der Wohnflächen und Nutzflächen“ nach DIN 283, Ausgabe März 1951, Blatt 2; in Abschnitt 5: „Kostenvergleich, Raummeterpreis, Bauindex“; in Abschnitt 6: „Wirtschaftlichkeits- und Mietberechnung“; in Abschnitt 7: „Beispiele“.

Auf die Notwendigkeit der Anwendung dieser vom Deutschen Normenausschuß herausgegebenen Normblätter kann nicht oft genug hingewiesen werden. Der Wortlaut der DIN-Blätter allein läßt aber noch manche Frage offen. Es soll der Zweck dieser Schrift sein, diese offenbleibenden Fragen durch Wort und Bild ausführlich zu erklären und so beantworten. In übersichtlicher, klarer Form ist dies erreicht, und so bietet das Buch in der Praxis stets eine zuverlässige Hilfe.

Regierungsrat Köth

*

Das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst — Landesrecht Ausgabe Hessen — Ergänzbares Loseblatt-Sammlung, 4. Ergänzungslieferung (1 Hft.-Sammelordner 19,80 DM, im Bezug mit der Bundesrechtsgesetzgebung zum Kombinationspreis von 14,80 DM). Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied.

Zu dem o. a. Werk ist die 4. Ergänzungslieferung erschienen. Sie enthält u. a.: Richtlinien für die Darlehens-Gewährung zur Wohnungsbeschaffung, die tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 44 des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. über Zusatzverträge zum BMT-G, den BMT-G unter Berücksichtigung der für den Bereich des Landes Hessen abgeschlossenen Zusatztarifverträge und eine tarifvertragliche Vereinbarung über die Verhältnisse der Handwerkerlehrlinge. Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch vier Wochen unverbindlich zur Probe.

Neben der dreibändigen Bundesrecht-Ausgabe mit dem Recht des Bundes und dem gemeinsamen Recht der Länder und der übersandten Landesrechtsgesetzgebung für Hessen liegen ähnliche Landesrecht-Ausgaben für Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bayern vor.

*

Formularbuch der Sozialversicherung und Versorgung, Wegweiser zur Erlangung sozialer Leistungen, mit Anmerkungen von Dr. Puchner und Rudolf Rollner, 1954, 372 S. DIN A 4, Leinen 35,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Wert dieses Buches, das nach seinem Vorwort „vornehmlich den Versicherten aller Zweige der Sozialversicherung und ihren Arbeitgebern, den Kriegsoptimern, den Rechtsvertretern, Referenten in den Gewerkschaften, Berufs- und Sozialverbänden, den Lohnbüros der Betriebe, Ärzten, Lehrern an Fach- und Berufsschulen, den Sachbearbeitern der Versicherungs- und Versorgungsträger, der Versicherungsbehörden und Sozialgerichte, den jungen Anwärtern des Sozialversicherungs- und Versorgungsdienstes und im besonderen den Beamten und Angestellten der Gemeinden bei der sozialversicherungs- und versorgungsrechtlichen Beratung der Gemeindeglieder Helfer und Ratgeber“ sein will, liegt in den textlichen Ausführungen, welche die 375 Formularentwürfe umrahmen. Sie sind in dieser knappen, dabei erschöpfenden und allgemein verständlichen Form ausgezeichnet und ohne Beispiel im sozialversicherungsrechtlichen Schrifttum, während man dies von den Formularen selbst nicht uneingeschränkt sagen kann. Sicherlich sind darunter eine große Anzahl gut verwertbarer Entwürfe; jedoch glaube ich nicht, daß der Nutzen für die Praxis sehr groß sein wird, weil die einzelnen Tatbestände, soweit es sich um private Einzelpersonen handelt, die sich das Buch schon wegen seines Preises schwerlich anschaffen können, zu verschiedenartig sind, Behörden aber sowie sonstige Büros in der Regel über gute seit Jahren eingebürgerte Formulare für die bei ihnen gängigsten Vorgänge verfügen. Dazu kommt, daß die Verfasser des Buches offenbar gelegentlich der Versuchung erliegen, Fälle zu konstruieren, die etwas lebensfremd anmuten (z. B. Nr. 4 und 10). Auch ist es bei der Fülle des Stoffes nicht verwunderlich, daß hier und da Fehler unterlaufen sind, z. B. in Formular 9, das wohl an die Staatsanwaltschaft zu richten wäre, nicht an das Versicherungsamt, da es sich um eine kriminelle Straftat handelt, die u. U. mit Gefängnis bestraft werden kann, oder bei dem Schreiben Nr. 134, durch welches eine Gemeinde bestätigt, daß ein berufsgenossenschaftlicher Rentenbescheid falsch sein soll, obwohl er sich offenbar auf ein fachärztliches medizinisches Gutachten stützt. Gewisse stilistische Mängel seien am Rande vermerkt, z. B. in Nr. 148, wo es heißt, daß Klage eingelegt wurde, während es richtig heißen mußte, daß sie eingereicht oder erhoben wurde.

Aber alles dies verschwindet hinter dem starken Eindruck, den das Studium dieses inhaltsreichen Buches, das den eingangs angesprochenen Personenkreisen für ihre Berufstätigkeit empfohlen werden kann, hinterläßt und dessen Wert noch durch ein umfangreiches Adressenmaterial erhöht wird.

Präsident des Hessischen Landessozialgerichtes Dr. Schieckel

Dersch-Volkmar, Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz, 6. völlig neu bearbeitete Auflage, erläutert von Dr. Dr. h. c. Hermann Dersch, Universitätsprofessor, Köln-Berlin, Karl Fitting, Ministerialrat im Bundesarbeitsministerium, Bonn, Dr. Gerhard Müller, Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht, Kassel, und Dr. Günther Schelp, Ministerialrat im Bundesarbeitsministerium, Bonn. Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt (Main), 1953, XVI und 1245 Seiten 8°, Ganzleinen 48,— DM.

Der Kommentar „Dersch-Volkmar“ ist in der Arbeitsrechtspraxis ein fester Begriff. Die jetzt vorliegende 6. Auflage bringt eine Kommentierung der Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1267). Sie baut auf dieser Neufassung auf, zieht aber auch den bisherigen Entwicklungsgang jeweils insoweit in das Blickfeld der Betrachtung, als es zum Verständnis der jetzigen Rechtslage nötig erscheint. Aufbau und systematische Art der Darstellung sind, wie in den bisherigen Auflagen, beibehalten worden. Ansonsten stellt sich die neue Auflage als eine völlige Neubearbeitung nach dem heutigen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur dar. Mit den Verfassern haben sich Wissenschaft und Praxis in glücklicher Weise verbunden. Sie haben mit der Neuaufgabe der Praxis ein leicht verständliches, übersichtliches und umfassendes Orientierungsmittel an die Hand gegeben. Der Kommentar unterrichtet erschöpfend über alle einschlägigen Fragen und befaßt sich vor allem auch eingehend mit den vielen schwierigen Problemen, die erfahrungsgemäß gerade mit der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Handhabung des Prozeßrechtes verbunden sind. Es gibt wohl kaum eine Frage, zu der nicht begründete Stellung genommen wird. Die Verfasser haben auch sorgfältig untersucht, welche Ergebnisse aus der Fülle des Stoffes aus der früheren Rechtsprechung und Literatur noch heute verwertbar sind. Die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes sind bereits in großer Zahl verarbeitet.

Die übersichtliche Gliederung und das 64 Seiten umfassende Sachregister ermöglichen trotz der Fülle des Stoffes schnelle Unterrichtung über jedes Einzelproblem.

Die Neuaufgabe wird den Praktikern des arbeitsgerichtlichen Prozesses ein verlässlicher Wegweiser sein.

Oberregierungsrat Dieckh

*

Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. Kommentar von Dr. Erich Pritsch, Senatspräsident beim Bundesgerichtshof i. R. und Honorarprofessor an der Universität Bonn, 1955, XVI und 576 Seiten. Ganzleinen DM 36,—. Verlag Franz Vahlen GmbH. in Berlin und Frankfurt (Main).

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. 7. 1953 (BGBl. I S. 667) — LwVG — ist am 1. 10. 1953 in Kraft getreten. Es regelt das Verfahren für Streitigkeiten aus den in seinem § 1 aufgezählten, unter sich sehr verschiedenartigen Rechtsgebieten, die aber sämtlich das Landwirtschaftsrecht betreffen. Die einheitlichen neuen Vorschriften treten auf weitem Gebiet an die Stelle der bisherigen, stark voneinander abweichenden Landesbestimmungen. Das Gesetz überträgt die Entscheidung der Streitigkeiten aus dem Landwirtschaftssektor besonders sachkundig zusammengesetzten ordentlichen Gerichten, für die sich die Bezeichnung „Landwirtschaftsgerichte“ (= in der amerikanischen Zone früher: „Bauerngerichte“) eingebürgert hat.

Hieraus ergibt sich für einen Kommentator des LwVG die besondere Pflicht, über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus bei der Umreifung des Zuständigkeitsbereichs das materielle Recht mit darzustellen, die Abweichungen von den bisherigen zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften zu erwähnen und der Vollständigkeit wegen das in Kraft bleibende Landesrecht aufzuführen.

Dieser Pflicht ist der Verfasser, ein hervorragender Sachkenner auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts, voll und ganz nachgekommen. Er bringt in dem sorgfältig bearbeiteten Werk eine umfangreiche und erschöpfende Kommentierung der gesetzlichen Vorschriften des LwVG (zu § 1 allein 44 Seiten) und beschränkt sich durchaus nicht auf die Wiedergabe der Gesetzesmotive und einiger Verweisungen, sondern behandelt alle auftauchenden Zweifelsfragen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und unter Berücksichtigung praktischer Erwägungen. Er führt hierbei auch umfassend die erreichbare Literatur sowie die ergangenen Gerichtsentscheidungen an. Seine systematischen und tiefgründigen Darlegungen verleihen dem Kommentar einen hohen Wert. Der Verfasser befaßt sich auch einer übersichtlichen Darstellung, indem er den einzelnen Abschnitten noch Vorbemerkungen und besonders umfangreichen Kommentierungen Übersichten voranstellt.

Außer dem eigentlichen Kommentarteil (S. 63 bis 488), einem umfangreichen Abkürzungsverzeichnis und dem Sachregister enthält das Werk: einen besonderen Abdruck des Textes des LwVG (S. 1 bis 16), die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf (S. 17 bis 56) und eine geschichtliche Einführung (S. 57 bis 62). Im Anhang (S. 489 bis 558) sind wiedergegeben: die Texte der sämtlichen, in Betracht kommenden Vorschriften — z. T. auszugsweise —, nämlich des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 des Bundesvertriebenengesetzes, des Zonen- u. Landesrechts (einschl. des Berliner Rechts), ferner Übersichten über gemeinschaftliche Gerichte und über die Landwirtschaftsbehörden, die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen sowie Gebührenstufen. An hessischen Vorschriften sind abgedruckt: die Verordnung zur Durchführung des KRG Nr. 45, die Verordnung über die Kosten im Verfahren vor den Landwirtschaftsbehörden und Bauerngerichten sowie die Hessische Landgüterordnung. Bei der Wiedergabe der erstgenannten Verordnung ist allerdings auf Seite 518 der Fehler des Gesetzes (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) wiederholt und die Ausführungsverordnung vom 28. 8. 1947 (GVBl. S. 93 und 110) als Durchführungsverordnung zum KRG Nr. 45 bezeichnet.

Das Werk stellt sich würdig neben die bereits vorliegenden Kommentierungen des LwVG und ist ein unentbehrlicher Helfer für Wissenschaft und Praxis.

Ministerialrat Dr. Hoof

Stellenausschreibungen

1415

Stellenausschreibung

Bei dem Stadt- und Kreisgesundheitsamt Fulda ist

die Stelle eines hauptamtlichen Arztes zum 1. Juni 1955 zu besetzen.

Vergütung erfolgt nach TO.A III. Die Bewerber sollen, soweit sie nicht dem Gesetz zur Art. 131 GG entsprechen, das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bevorzugt werden solche, die bereits im öffentlichen Gesundheitswesen tätig waren.

Bewerbungen sind schriftlich, möglichst bis zum 25. Mai 1955, mit allen Unterlagen (Zeugnisabschriften, Lichtbild, beglaubigter Spruchkammerbescheid) und einem ausführlichen handgeschriebenen Lebenslauf, der auch eine eingehende Schilderung des beruflichen Werdeganges enthalten muß, zu richten an das Stadt- und Kreisgesundheitsamt Fulda, Josefstr. 22.

Fulda, 3. 5. 1955

Der Vorsteher des Zweckverbandes
Stadt- und Kreisgesundheitsamt

Veröffentlichungen

1416

Baulandumlegung in der Gemarkung Bensheim am Hemsberg, Abschnitt 1, „zwischen Hemsbergstraße und Hahnbergweg“

Für den obigen Umlegungsabschnitt liegt der Verteilungsplan nebst Karte vor. Termin zur Verhandlung hierüber mit den Beteiligten wird anberaumt auf Freitag, 3. Juni 1955, 15.30 Uhr, im Kleinen Rathaussaal in Bensheim. Die Beteiligten werden hierdurch zur Teilnahme eingeladen. Beim Ausbleiben von Beteiligten kann über den Verteilungsplan ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden.

Bensheim, 6. 5. 1955

Der Magistrat
der Stadt Bensheim
—Umlegungsbehörde—

1417

Umlegungsverfahren „Ringstraße“ in Pfungstadt

Gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) findet am Mittwoch, dem 1. Juni 1955, um 15 Uhr, im Rathaussaal zu Pfungstadt die mündliche Verhandlung mit den Beteiligten des Umlegungsverfahrens „Ringstraße“ der Stadt Pfungstadt über den Verteilungsplan statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden

kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem oben angeführten Umlegungsverfahren zu ersehen ist. Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Darmstadt, 27. 4. 1955

Der Kreisausschuß
des Landkreises Darmstadt
als Umlegungsbehörde

1418

Baulandumlegung Niederjosbach

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Main-Taunus vom 18. Okt. 1954 wird das Baulandumlegungsverfahren in Niederjosbach für das Gebiet „Am Ochsenstall“ eingeleitet. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt des Landkreises Main-Taunus, Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, in der Zeit vom 15. bis 28. 5. 1955 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am 23. 6. 1955 im „Gasthaus zum grünen Tal“ von 14 bis 16 Uhr verhandelt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt a. M.-Höchst, 9. 5. 1955

Der Kreisausschuß des Landkreises
Main-Taunus als Umlegungsbehörde

1419

Baulandumlegung in Offenbach a. M.-Bieber Umlegungsbeschluß

1. Auf Grund des § 29 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 wird folgendes bekanntgemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a. M. hat in ihrer Sitzung vom 31. 3. 1955 beschlossen, daß die Grundstücke der Gemarkung Bieber, Flur VII, Nr. 365 5/10 pp, die zwischen der Eisen-

bahn Offenbach a. M.-Dieburg, Nahestraße, Seligenstädter Straße und beiderseits der Lahnstraße liegen, auf Grund des Bebauungsplanes der Stadt Offenbach a. M. vom 31. 3. 1955 umgelegt werden sollen.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen begrenzt und führt die Bezeichnung

„Nahestraße“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerkes durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Baulanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Stadt Vermessungsamt, Offenbach a. M., Goethestraße 12, I. Stock, Zimmer Nr. 100, zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Offenbach (Main), 5. 5. 1955

Der Magistrat als Umlegungsbehörde
Stadt. Vermessungsamt

1420

Einziehung von öffentlichen Wegen in Rüdesheim

Der durch die Obere Frenz führende Feldweg, Kartenblatt 23, Parzelle 375/228, und Kartenblatt 27, Parzelle 41/0.31 von der Einmündung des Frenzer Pfades ab in den oberen Platzer Weg soll eingezogen werden. Die neue Wegeführung verläuft jetzt direkt am Waldrand.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Unterzeichneten geltend zu machen.

Rüdesheim (Rhein), 5. 5. 1955

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde:
Dinse

Die in der Gemarkung Rüdesheim am Rhein belegenen beiden öffentlichen Feldwege, Kartenblatt 4 — Auf dem Stich —, vom Verbindungsweg Aulhausen nach Eibingen abgehend nach Norden bis zum Windschutzstreifen zwischen dem Eigentum Bender, Hof Ebental, und der Stadtgemeinde

Rüdesheim am Rhein, sollen eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Unterzeichneten geltend zu machen.

Rüdesheim (Rhein), 5. 5. 1955

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde:
Dinse

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

1421

F 2/55: Der Landwirt Wilhelm Seibel aus Fritzlär, — Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schulte-Wintrop, ebenda — hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 15. Januar 1930 über die auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks Fritzlär, Blatt 2248, in Abt. III Nr. 2, für den Kaufmann Leo Wallach in Magdeburg, zu 10% Zinsen vom 1. Januar 1930 verzinsliche Grundschuld von 10 000,— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. August 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fritzlär, 3. 5. 1955

Amtsgericht

1422

3 F 1/54: Der Landwirt Willi Lehr aus Roßdorf, Krs. Hanau, Oberdorfstr. 7, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Hanau, Band 41, Art. 2598, eingetragenen Grundstücke, a) Gemarkung Hanau, Ktbl. VV, Parz. 559/18, im Venussee, Wiese, 6,62 Ar; b) Gemarkung Hanau, Ktbl. VV, Parz. 601/18, Fallbach, Graben, 0,73 Ar, beantragt (§ 927 BGB). Die im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer: 1. Johann Heinrich Engelhardt IV, Johann Conrads II. Sohn zu Roßdorf, 2. Katharina Engelhardt, Johann Conrads II. Tochter zu Roßdorf, jetzt verheiratete Reuel, 3. Ehefrau Johann Heinrich Jung IV, Marie, geb. Engelhardt, zu Roßdorf, 4. Ehefrau des Gärtners Theodor Stettner, Elisabeth, geb. Engelhardt zu Hanau, 5. Heinrich Lehr III, Conrads Sohn, zu Roßdorf, 6. Heinrich Lehr IV, Conrads Sohn, zu Roßdorf, 1a) Conrad Jakob Lehr, b) Karl Lehr, Kinder des Heinrich Lehr IV, zu Roßdorf, als Miteigentümererben, II. deren Vater Heinrich Lehr IV. als statutärer Nießbraucher, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. Juli 1955 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 13, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hanau (Main), 26. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. III

1423

F 12/55: Der Kraftfahrer Karl Maul in Schlotzau Nr. 60, vertreten durch Rechtsan-

walt Schramm in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Schlotzau Band I, Art. 32, eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Schlotzau, Ktbl. D, Parz. 398/106, Hof- und Gebäudefläche, 0,48 Ar groß) beantragt (§ 927). Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer: Handelsmann Siegmund Nußbaum und Frau Jette, geb. Stern, in Burg-haun, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. September 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 4. 5. 1955

Amtsgericht

1424

F 1/55: Die Witwe Elisabeth Maria Bolender, geb. Gerlach, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder Kätti Bolender und Hans Georg Bolender, sämtlich wohnhaft in Langenschwarz, vertreten durch Rechtsanwalt Eduard Schramm in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Langenschwarz, Band VI, Artikel 255, eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Langenschwarz, Flur B, Flurstück 101, am Hirzriesch, Ackerland, 2,77 Ar groß) beantragt (§ 927 BGB). Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der Auszügler Philipp Bolender, Langenschwarz, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. September 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 4. 5. 1955

Amtsgericht

1425

2 F 2/55: Frau Helene Heinke, geb. Boda, in Frankfurt a. M., Sophienstr. 25, vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. Norf und Norf-Botzem, Königstein/Taunus, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Eppstein, Blatt 191, verzeichneten Grundstücke Flur 3, Flurstück 417, Garten, Kirchhofsheck, 6,59 Ar, und Flur 8, Flurstück 790, Acker, im Staufeu, 7,47 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Die Erben der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, Witwe Johann Fischer I, Elisabetha, geb. Kieser, in Eppstein (Ts.), bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. 7. 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Königstein (Taunus), 5. 5. 1955

Amtsgericht

1426

2 F 1/55: Die Witwe Irma Ochs, geb. Weydert, in Metz/Lothringen, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 27. Januar 1925 über die im Grundbuch von Kronberg/Ts., Blatt 527, in Abt. III unter lfd. Nr. 2 für den Architekten Karl Gerhard Ochs in Metz/Lothringen eingetragene, zu 11% verzinsliche Restkaufgeldhypothek von 20 000,— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. 12. 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Ge-

richt, Zimmer 103, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Königstein (Taunus), 5. 5. 1955

1427

5 F 11/54 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotsache des Johannes Kappes 4, Egelsbach, Schulstraße 72, Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Barth u. Bein, Langen, Bahnstraße 37, hat das Amtsgericht in Langen durch den Amtsgerichtsrat Gresser für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Egelsbach, Band 13, Blatt 1286, in Abt. III Nr. 48 eingetragene, mit 12 v. H. jährlich verzinsliche Eigentümergrundschuld von DM 4000,— wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auf-erlegt.

Langen, 6. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

1428

Beschluß

4 II 37/54: Die 1913 geborene Elisabeth Mischinski, zuletzt wohnhaft in Lampertheim-Hüttenfeld, Viernheimer Str. 61, wird für tot erklärt.

Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. Dezember 1918, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, evtl. fallen sie dem Nachlaß zur Last.

Gründe: Der Landwirt Johannes Falckenstein II., wohnhaft in Lampertheim-Hüttenfeld, Viernheimer Str. 61, hat die Todeserklärung seiner obengenannten Nichte beantragt. Er hat zur Begründung dargelegt und glaubhaft gemacht: Seine Nichte sei mit ihrem Vater, dem Bruder des Antragstellers, im Jahre 1913 von Hüttenfeld ausgewandert. Seit dieser Zeit sei keinerlei Nachricht von ihr und über sie eingegangen. Die angestellten Ermittlungen haben nichts Gegenteiliges ergeben.

Der Antrag ist auf Grund dieses Sachverhalts gem. § 3 Abs. 1 Verschl.Ges. zulässig und begründet, da die Verschollene seit 1913 verschollen ist. Die zehnjährige Verschollenheitsfrist ist abgelaufen. Das Aufgebot ist unter Festsetzung einer Aufgebotsfrist bis zum 14. Januar 1955 durch einmaliges Einrücken in den Hessischen Staatsanzeiger, das Darmstädter Echo und durch Anheften an die Gerichtstafel sowie die Bekanntmachungstafeln der Stadt Lampertheim veröffentlicht worden. Bis zum Zeitpunkt des Aufgebotstermins am 14. 1. 1955 und des Erlasses dieses Beschlusses ist keine Lebensnachricht von der Verschollenen eingegangen. Alle bisherigen Ermittlungen über ihr Schicksal sind ergebnislos geblieben. Es war daher ihre Todeserklärung auszusprechen. Als Zeitpunkt des Todes war gem. § 9 Abs. 3a Verschl.Ges. der 31. Dezember 1918 festzustellen. Die Kosten des Verfahrens trägt gem. § 34 Verschl.Ges. der Antragsteller, evtl. fallen sie dem Nachlaß zur Last.

Lampertheim, 16. 3. 1955

Amtsgericht

1429

Beschluß

4 II 37/54: Der am 24. 4. 1882 geborene Jakob Falckenstein, zuletzt wohnhaft in Lampertheim-Hüttenfeld, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der

31. Dezember 1902, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, evtl. fallen sie dem Nachlaß zur Last.

G r ü n d e : Der Landwirt Johannes Falkenstein II., wohnhaft in Lampertheim-Hüttenfeld, Vierheimer Str. 61, hat die Todeserklärung seines obengenannten Bruders beantragt. Er hat zur Begründung dargelegt und glaubhaft gemacht: Sein Bruder sei im Jahre 1897 von Hüttenfeld ausgewandert. Seit dieser Zeit sei keinerlei Nachricht von ihm und über ihn eingegangen. Die angeordneten Ermittlungen haben nichts Gegenteiliges ergeben.

Der Antrag ist auf Grund dieses Sachverhalts gem. § 3 Abs. I Verschl.G. zulässig und begründet, da der Verschollene seit 1897 verschollen ist. Die zehnjährige Verschollenheitsfrist ist abgelaufen. Das Aufgebot ist unter Festsetzung einer Aufgebotsfrist bis zum 14. Januar 1955 durch einmaliges Einrücken in den Hessischen Staatsanzeiger, das Darmstädter Echo und durch Anheften an die Gerichtstafel sowie die Bekanntmachungstafeln der Stadt Lampertheim veröffentlicht worden. Bis zum Zeitpunkt des Aufgebotstermins am 14. I. 1955 und des Erlasses dieses Beschlusses ist keine Lebensnachricht vom Verschollenen eingegangen. Alle bisherigen Ermittlungen über sein Schicksal sind ergebnislos geblieben. Es war daher seine Todeserklärung auszusprechen. Als Zeitpunkt des Todes war gemäß § 9 Abs. 3a Versch.Ges. der 31. Dezember 1902 festzustellen. Die Kosten des Verfahrens trägt gem. § 34 Versch.Ges. der Antragsteller, evtl. fallen sie dem Nachlaß zur Last.

Lampertheim, 16. 3. 1955

Amtsgericht

1430

2 F 6/54: Der Landwirt Peter Nau sen in Schröck, Antragsteller, vertreten durch die Rechtsanwälte Dres, Kaufmann und Geilhof in Marburg, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Schröck, Band 13, Blatt Nr. 391 in Abt. III unter Nr. 20, zugunsten der Brauereibesitzer Hermann Bopp und Ludwig Bopp in Marburg eingetragene Post von 6160,— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 19. Aug. 1955, vorm. 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. Nr. 14. anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Das Verfahren wird zur Feriensache erklärt.

Marburg, 29. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 2

Güterrechtsregistersachen

1431

GR Nr. 553 — Neueintragung: Durch notariellen Ehevertrag vom 26. Febr. 1946 haben die Ehegatten Hugo Ramm und seine Ehefrau Helene Margarete Katharine Anna Maria Ramm, geb. Netzer, in Zwingenberg a. d. B., Wiesenstraße 16, Gütertrennung vereinbart.

Bensheim, 4. 5. 1955

Amtsgericht

1432

GR 552 — 28. 3. 1955 — Neueintragung: Durch notariellen Ehevertrag vom 8. Februar 1955 haben die Eheleute Johann Karl Wilhelm, Elektriker, und des-

sen Ehefrau Katharina Wilhelm, geb. Lingelbach, in Bensheim-Schönberg, Nibelungenstr. 15, ihren am 24. 4. 1941 vor dem Notar Friedrich Lamb in Bensheim geschlossenen Ehevertrag über allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und gleichzeitig Gütertrennung vereinbart.

Bensheim, 3. 5. 1955

Amtsgericht

1433

73 GR 6074 A: Fernmeldetechniker Ernst Heinze und Walburga, geb. Groh, Frankfurt a.M.: Durch Ehevertrag vom 1. März 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6075 A: Helmut Härtel und Erna, geb. Walther, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 7. Februar 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6076 A: Kaufmann Helmut Richter und Erna, geb. Beck, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1955 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6077 A: Gastwirt Siegfried Hayer und Viktoria, geb. Becker, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 28. März 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6078 A: Kammerdirektor Karl Ulrich Gigas und Marie Helene, geb. Eltges, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1955 hat die Ehefrau für alles ihr gehörende Vermögen freies Verfügungsrecht unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

73 GR 6079 A: Schreiner Franz Sauer und Maria, geb. Gebhard, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 29. März 1955 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6080 A: Kaufmännischer Angestellter Willi Frings und Emma, geb. Saal, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt (Main), 6. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 73

1434

4 GR III 268 A: Durch notariellen Vertrag vom 5. 4. 1955 haben die Eheleute Heinrich Astheimer, kaufm. Angestellter, und Elisabeth, geb. Diehl in Rüsselsheim a. M. allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Groß-Gerau, 22. 4. 1955

Amtsgericht

Handelsregistersachen

1435

HRA 93: Die in HRA Nr. 93 neu eingetragene Firma lautet: Paul Jemlich, Mechanische Weberei, Sitz Melsungen. Die unter Nr. 1218 eingetragene Anzeige wird hiermit berichtigt.

Melsungen, 6. 5. 1955

Amtsgericht

1436

HRB 5: In das Handelsregister Abt. B ist eingetragen worden: Der Gesellschafter

Kaufmann Alfred Hofmann aus Melsungen und der Kaufmann Richard Kreilein aus Melsungen sind nicht mehr Geschäftsführer des Central-Kaufhauses GmbH in Melsungen.

Melsungen, 2. 3. 1955

Amtsgericht

Musterregistersachen

1437

MR 252, 253 u. 254: Frank'sche Eisenwerke, AG, Adolphshütte b. Niederscheld (Dillkreis) 17. 3. 1955: Oranier Kachel-Heißlufttherd — Werkfoto Nr. 848, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist: 3 Jahre. Oranier Öl-Heizofen Nr. 5052 — Werkfoto Nr. 850 — plastisches Erzeugnis, Schutzfrist: 3 Jahre. Oranier Kachel-Ölofen Nr. 5180 W — Werkfoto Nr. 851 — plastisches Erzeugnis, Schutzfrist: 3 Jahre.

Dillenburg, 14. 3. 1955

Amtsgericht

1438

MR 9: In das Musterregister ist unter lfd. Nr. 9 eingetragen: Hermann Fabich oHG. Hadamar, Mainzer Landstr. 21, plastische Glaserzeugnisse, offen, durchgeschliffen mit Handmalerei. Schutzfrist drei Jahre. Angemeldet am 30. 4. 1955, 10 Uhr. Hadamar, 30. 4. 1955

Amtsgericht

1439

MR 65: In das Musterregister ist am 30. April 1955 die von der Firma A. & M. Dölling, Hungen/Oberhessen, am 22. April 1955, 9 Uhr, angemeldete Motorrad-Campingtasche, Fabriknummer 10022 MCT, eingetragen worden. Die Schutzfrist beträgt 3 Jahre.

Nidda (Oberhessen), 30. 4. 1955

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1440

6 VR 148: Flüchtlingsverein Netra in Netra.

Eschwege, 6. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. II

1441

7 VR 220: In das hiesige Vereinsregister ist am 7. 4. 1955 unter der Nr. 7 VR 220 folgendes eingetragen worden: Sportverein 07 Kriffel a. Taunus, Kriffel a. Taunus.

Frankfurt a. M.-Höchst, 7. 5. 1955

Amtsgericht

1442

Neueintragungen mit dem Sitz
Frankfurt a. M.

73 VR 2750 — 12. 4. 1955: Dolmetscher-, Übersetzer- u. Sprachlehrer-Verband Frankfurt a. M.

73 VR 2751 — 13. 4. 1955: Bürgerhospital Frankfurt a. M.

73 VR 2752 — 15. 4. 1955: Freunde und Förderer der Falk-Mittelschule.

73 VR 2753 — 16. 4. 1955: Frankfurter Verein für private Hilfe an Gefährdeten.

73 VR 2754 — 18. 4. 1955: Gefangenenhilfe.

73 VR 2755 — 19. 4. 1955: Kegler-Vereinigung Frankfurt a. M.-Niederrad.

73 VR 2756 — 23. 4. 1955: Deutsch-Ibero-Amerikanische Gesellschaft.

73 VR 2557 — 25. 4. 1955: Landesverband Hessen der Freien Demokratischen Partei.

73 VR 2758 — 25. 4. 1955: Bobclub Taunus.

73 VR 2759 — 25. 4. 1955: Altherrenverband der Verbindung Königstein-Wratistla-via (Breslau) zu Frankfurt a. M.

Frankfurt (Main), 6. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 73

1443

5 VR. 58: In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 58 eingetragen worden. Gefolgschafts - Unterstützungs - Verein der Firma Julius Schöning & Co., Zigarrenfabriken Viernheim. Der Sitz ist von Mannheim nach Viernheim verlegt.

Lampertheim, 5. 5. 1955 Amtsgericht

1444

5 VR. 57: In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 57 eingetragen worden: Gesangsverein „Liederkrantz 1848“ Bürstadt (Hessen) mit dem Sitz in Bürstadt.

Lampertheim, 4. 5. 1955 Amtsgericht

Vergleichs- u. Konkursachen

1445

1 N 11/55: Über das Vermögen der Frau Hertha Böttcher in Köppern i. Ts., Wiesenweg, wird heute, am 6. Mai 1955, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Herr Helmut Burghardt, Frankfurt a. M., Adalbertstraße 13. Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1955 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem ausgerechneten Betrag. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 1. Juni 1955, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 28. Juni 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 20/22, Zimmer Nr. 31. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1955 anzeigen.

Bad Homburg v. d. H., 6. 5. 1955

Amtsgericht

1446

1 Na 7/55: Über das Vermögen der Firma Siegfried Dörich in Bad Homburg, Promenade 20, wird heute, am 3. Mai 1955, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Maurer in Bad Homburg v. d. H., Schöne Aussicht 4. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1955 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter

Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 1. Juni 1955, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 28. Juni 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg, Dorotheenstr. 20/22, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 31. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1955 anzeigen.

Bad Homburg v. d. H., 3. 5. 1955

Amtsgericht

1447

1 Na 9/55: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Walter Heinemann in Oberursel (Taunus) wird der Rechtsanwalt Dr. Brandstädter in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 89, zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1955 bei dem Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 20. Mai 1955, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 7. Juni 1955, 9. Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg, Dorotheenstr. 20/22, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 31, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. 6. 1955 Anzeige zu machen.

Bad Homburg v. d. H., 2. 5. 1955

Amtsgericht

1448

N 1/50 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der nichteingetragenen Firma Heinrich Steigner, Schuhfabrik in Heppenheim a.d.B., Wilhelmstr. 56, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf: Montag, den 6. Juni 1955, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Zimmer Nr. 21, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 350,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 180,40 DM festgesetzt.

Bensheim, 22. 4. 1955

Amtsgericht

1449

N 6/50 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Autoschlossermeisters Karl Seipp in Albshausen, zur Zeit im Gerichtsgefängnis Limburg/Lahn, wird das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt, nachdem sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, und ein zur Deckung der im § 58 Nr. 1, 2 bezeichneten Massekosten ausreichender Geldbetrag nicht vorgeschossen worden ist.

Braunfels, 30. 4. 1955

Amtsgericht

1450

N 4/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adam Hisinger oHG, Herrenwäsche- und Damenblusenfabrik in Büdingen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Büdingen, 2. 5. 1955

Amtsgericht

1451

VN 1/55: Frau Margarete Bernhard, geb. Böhm, in Büdingen, Neuer Weg 9, Inhaberin der Firma M. Hackenberg, Textilwarengroßhandlung in Büdingen, sowie Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Firma K. W. Bernhard & Co. G.m.b.H., Kraftfahrzeugwerkstätte und -Handel in Büdingen, hat am 4. Mai 1955 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Dipl.-Kfm. Gottfried Mann in Büdingen zum vorläufigen Verwalter bestellt. Es wird zugleich ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und angeordnet, daß dem vorläufigen Verwalter die in § 57 VO. vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen.

Büdingen, 5. 5. 1955.

Amtsgericht

1452

81 N 94/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmannes Heinrich Wiemann, Frankfurt a. M., An der Paulskirche 22, und Bad Soden/Ts., Auf der Weide 19, wird heute am 4. Mai 1955, nachmittags 14.40 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstr. 38, Tel. 5 62 01, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 13. Juni 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 13. Juni 1955, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 13. Juni 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 4. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1453

81 N 139/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmannes Hristo Papisuglus, Frankfurt a. M., Schwanthaler Str. 14, Pelzhandel und -konfektion, Frankfurt a. M., Taunustr. 47, wird heute am 3. Mai 1955, vormittags 11.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Johannes Wutzler, Frankfurt a. M., Klüberstr. 20, Tel. 7 62 98, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. Juni 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. Juni 1955, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. Juli 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 10. Juni 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 3. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1454

81 N 150/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Schreiners Alexander Kessler, Frankfurt a. M., Vatterstraße 41, Bau- u. Möbelschreinerei, Frankfurt a. M., Schäfflestr. 20, wird heute am 4. Mai 1955, vormittags 10.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Weyrich, Frankfurt a. M., Arndtstr. 15, Tel. 7 70 45, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. 6. 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. Juni 1955, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. Juli 1955, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 10. Juni 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 4. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1455

81 N 148/55 — Anschlußkonkurs: Der Antrag des Kaufmannes Bruno Ratt, Frankfurt a. M.-Höchst, Konrad-Glatt-Str. 2, wohnhaft Gotenstr. 42a, Einzelhandel in Textilien, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 2. Mai 1955, 13.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Heinz-Otto Beer, Frankfurt a. M., Elbestr. 61, Tel. 3 45 05, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind

bis zum 11. Juni 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 3. Juni 1955, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. Juli 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, III. Stockwerk, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 11. Juni 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1456

81 VN 17/55 — Beschluß: Die Frankfurter Importgesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M., Großmarkthalle, Import u. Großhandel von Obst, Gemüse sowie Export von Fertigwaren aller Art, hat am 30. April 1955 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Koblit, Frankfurt a. M., Zeil 65—69, Tel. 9 10 44, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 3. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1457**Beschluß**

81 VN 21/53: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Heister, Frankfurt a. Main, Wilhelmshöher Str. 33, Alleininhaber der Firma Eduard Heister, Bürobedarfsgroßhandlung, Sandweg 105, und Firma Schweißtechnik Schneider, Lahnstr. 58, wird nach Erfüllung des Vergleiches aufgehoben.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1458**Beschluß**

81 N 202/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Hessische Pelz-Manufaktur GmbH, Frankfurt a. M., Niddastr. 58, und Offenbach a. M., Ludwigstr. 53, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt (§ 204 Konk.O.). Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 225,— DM Vergütung und 8,55 DM Auslagen.

Frankfurt (Main), 4. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1459

81 VN 16/55 — Beschluß: Die Lochmann & Söhne GmbH., Bauunternehmen für Spezialausführungen, Frankfurt a. M., Mittlerer Schafhofweg 101, hat am 30. April 1955 die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt. Der Rechtsanwalt Dr. Heinz-Otto Beer, Frankfurt a. M., Elbestr. 61, Tel. 3 45 05, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1460

N 6/55 — Beschluß: Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Homolka, Inhaber der Firma Anton Homolka, Lederhandschuhfabrik und Färberei in Friedberg (Hessen), Burg Nr. 24, wird heute am 4. Mai 1955, um 13 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner die Zahlungen seit dem 14. 3. 1955 eingestellt hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Klaus Dietrich Beck in Friedberg (Hessen). Konkursforderungen sind bis zum 25. Mai 1955 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konk. Ordn. bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 3. Juni 1955, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 3. Juni 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg/H., Kaiserstr. 96, im Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsorgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Mai 1955 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 4. 5. 1955

Amtsgericht

1461

5 N 14/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Kaufleute Josef, Ludwig und Benno Füller, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma FULCONIA Kleiderfabrik J. Füller & Co., Fulda, Brauhausstraße 3, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der vorgenannten Firma ist abgelehnt worden. Zugleich ist gemäß § 19 Abs. 1 Vgl.O. am 5. Mai 1955, mittags 13 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft eröffnet worden. Konkursverwalter: Wirtschaftsberater Rudolf Winkler, Fulda, Lindenstr. 37a, Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis 2. Juni 1955. Erste Gläubigerversammlung am 2. Juni 1955, vormittags 9 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 16. Juni 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstr. 38, Zimmer 19.

Fulda, 5. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

1462

5 N 15/55: Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Kaufmanns Ludwig Füller, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Ludwig Füller, Herren- und Damenmoden, Fulda, Kanalstraße 35—37, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen ist abgelehnt worden. Zugleich ist gemäß § 19 der Vgl.O. am 5. Mai 1955, mittags 13 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden. Konkursverwalter: Wirtschaftsberater Rudolf Winkler, Fulda, Lindenstr. 37a, Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis 2. Juni 1955. Erste Gläubigerversammlung am 2. Juni 1955, nachmittags 14.30 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 16. Juni 1955,

nachmittags 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstr. 38, Zimmer 19.

Fulda, 5. 5. 1955 **Amtsgericht, Abt. 5**

1463

17 N 15/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Costalitta Caffee Bremen Dr. Franz Grobler GmbH., Kassel, Obere Königstr. 47, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Verfügbar sind: 26 532,08 DM. Die Forderungen der Abt. I, II, III werden voll befriedigt mit 1651,32 DM. Die Forderungen der Abt. VI von 31 467,65 DM werden mit 79% befriedigt. Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle 17 des Amtsgerichts Kassel einzusehen.

Kassel, 5. 5. 1955

Der Konkursverwalter

Baumbach, Rechtsanwalt u. Notar

1464

4 N 8/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Friedrich oHG (Holzverarbeitung) in Hanau/Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Hanau, 29. 4. 1955

Amtsgericht

1465

17 N 18/51: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 4. 1950 in Kassel verstorbenen Ingenieurs Hans Brede, Mitinhaber des Baugeschäfts Jakob Brede, Kassel, Virchowstr. 18, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 27. 4. 1955

Amtsgericht

1466

17 N 99/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesitzers und Landwirts Heinrich Vogt in Kassel-Niederzwehren, Neue Mühle 10, sind die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Werther, Kassel, auf 3900,— DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 108,66 DM festgesetzt worden.

Kassel, 5. 5. 1955

Amtsgericht

1467

17 N 99/52: Das am 22. Dezember 1952 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Rohrberg, Inhaber der eingetragenen Firma Hans Rohrberg, Kassel, Querallee 39, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 23. Dezember 1954 verstorben ist. Gemeinschuldner sind jetzt die unbekannteren Erben, vertreten durch den Nachlaßpfleger Bürovorsteher Johann Baptist Brüggen, Kassel, Kirchweg 62.

Kassel, 4. 5. 1955

Amtsgericht

1468

N 8/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Baumeisters Wilhelm Albrecht, Melsungen, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 23. Mai 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Melsungen, Zimmer Nr. 5, anberaumt.

Melsungen, 3. 5. 1955

Amtsgericht

1469

N— 2/55 — Beschluß in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Radiotechnikers Gerhard Maaz in Neukirchen Kreis Ziegenhain, Niederrheinische Straße 17. Der Beschluß vom 2. Mai 1955, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschuldners eröffnet worden ist, ist am 6. Mai 1955, 12.15 Uhr, infolge Rechtsmittelverzicht rechtskräftig und damit wirksam geworden. Der Helfer in Steuersachen Friedrich Schornstein in Neukirchen Krs. Ziegenhain, Kurhessenstraße, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 7. Juni 1955 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 15. Juni 1955, 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 10. August 1955, 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 6. 1955 Anzeige zu machen.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 7. 5. 1955

Amtsgericht

1470

7 VN 3—4/52 — Beschluß: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Feintäschners Friedrich Martin Bosche, Offenbach a. M.-Bieber, Hochstraße 7, und des Sattlers Franz Josef Kurt, Offenbach a. M.-Bieber, Im Frankfurter Grund Nr. 12, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldner den im Termin vom 13. Juni 1952 angenommenen und am 20. Juni 1952 bestätigten Vergleich erfüllt haben. — Das gegen die Schuldner erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

Offenbach (Main), 2. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1471

7 N 33/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lederwarenfabrikanten Anton Wesselmann in Offenbach a. M.-Bieber, Lübecker Str. 12, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Freitag, den 3. Juni 1955, 11.30 Uhr, in Zimmer 37, 1. Stockwerk, anberaumt. — Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle, hier, Zimmer 33, zur Einsicht durch die Beteiligten niedergelegt.

Offenbach (Main), 3. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1472

62 N 81/53: In dem Konkursverfahren betr. Fa. Industriebedarf Heinrich Scheuerling, Wiesbaden, Klarenthaler Straße 36, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schuppli, Wiesbaden, wird Schlußtermin und nachträglicher Prüfungstermin auf den 3. Juni 1955, 9 Uhr, Zimmer 247, bestimmt.

Wiesbaden, 3. 5. 1955

Amtsgericht

1473

62 N 32/50: In dem Konkursverfahren betr. Fa. Columbit Filter- und Apparatebau GmbH in Wiesbaden, Aarstraße, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Schwintzer, Wiesbaden, wird Schlußtermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 28. Mai 1955, 9 Uhr, Zimmer 247.

Wiesbaden, 2. 5. 1955

Amtsgericht

1474

Beschluß

62 VN 18/54: Das Vergleichsverfahren betr. Fa. Winter & Co. KG, Arzneigroßhandlung in Wiesbaden-Kastel, Industriefhof, Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Paul Büning, Wiesbaden-Biebrich, wird nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben, da sich die Schuldnerin der Überwachung durch Sachverwalter unterworfen hat.

Wiesbaden, 2. 5. 1955

Amtsgericht

1475

Beschluß

62 N 36/55: Über das Vermögen des Holzvertriebs „Rhein-Main“, Inhaber Walter Sensburg in Wiesbaden, Dotzheimer Str. 85, wird heute, am 30. April 1955, 13 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Schwintzer, Wiesbaden, Gerichtsstr. 3, Tel. 2 42 70. Konkursforderungen sind bis zum 25. Mai 1955 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. Mai 1955, 9 Uhr, Zimmer 247, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 27. Juni 1955, 9 Uhr, Zimmer 247, vor dem unterzeichneten Amtsgericht. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Mai 1955 anzeigen.

Wiesbaden, 30. 4. 1955

Amtsgericht

1476

N 4/53: Das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Friedrich-Wilhelm Blum u. Söhne in Großalmerode wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Witzenhausen, 30. 4. 1955

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen; muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1477

84 K 9/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag des Miteigentümers Kaufmanns Paul Turban in Jossa, Kreis Schlüchtern, die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bischofsheim, Band 18, Blatt 724, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. Juli 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden: Gemarkung Bischofsheim, lfd. Nr. 13, Flur 15, Flurstück 48, Acker, am Dörnigheimer Weg, 27,73 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 5, Flurstück 26, Acker, am Priesterrock, 20,78 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 5, Flurstück 93, Acker, am Nauenberg, 15,11 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Frau Susanne Knauf, geb. Kaiser, in Bischofsheim und Kaufmann Paul Turban in Jossa, Krs. Schlüchtern, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 794,60 für das Grundstück lfd. Nr. 13, DM 1502,30 für das Grundstück lfd. Nr. 14, und DM 1443,85 für das Grundstück lfd. Nr. 15 festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Hanau/Main erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 25. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1478

84 K 141/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Schwanheim, Band 95, Blatt 2382, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 27. Juli 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur 36, Flurstück 498/8450,

Hofraum, An der Herrenwiese 38, 6,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Sept. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigte waren damals eingetragen: a) Mechaniker Heinrich Hermann Bernhardt in Frankfurt a. M.-Schwanheim zu 1/2, b) seine Ehefrau Elisabeth, geb. Heck, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1479

K 2/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mosbach, Band 12, Blatt Nr. 724, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück bezüglich der ideellen Grundstückshälfte des Eigentümers zu a) am Donnerstag, dem 16. Juni 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wilh.-Leuschner-Str. 44, Zimmer Nr. 3, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Mosbach, Flur 1, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, 1,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Elektromonteur Ludwig Ruß, Mosbach, b) dessen Ehefrau Anna Ruß, geb. Bolz, daselbst zu je 1/2 eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Umstadt, 30. 4. 1955

Amtsgericht

1480

Beschluß

3 K 18/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hausen, Band 17, Blatt 477, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. 7. 1955, vormittags 9.30 Uhr, Zimmer Nr. 1, der Gerichtsstelle, Gymnasiumstr. 6, versteigert werden: 1. Ktbl. 11, Parz. 257, Ackerland, hinter der Wolfgrub, 9,50 Ar, Wert: 76,— DM; 2. Ktbl. 3, Parz. 261/91, Ackerland, auf dem Hahn, 3,95 Ar, Wert: 3,— DM; 3. Ktbl. 4, Parz. 414, Grünland, Forstwies, 4,23 Ar, Wert: 34,— DM; 4. Ktbl. 4, Parz. 524/5, Grünland, Roßberg, 2,11 Ar, Wert: 3,— DM, Unland, das., 0,40 Ar, Wert: 3,— DM; 5. Ktbl. 11, Parz. 373, Ackerland, oder dem Ellarer Mühlgraben, 4,59 Ar, Wert: 3,— DM; 6. Ktbl. 2, Parz. 75, Ackerland, vor dem Forst, 5,03 Ar, Wert: 120,— DM; 7. Ktbl. 6, Parz. 333, Ackerland, auf der Platt, 60,00 Ar, und 8. Ktbl. 6, Parz. 334, Ackerland, das., 5,71 Ar, Wert: 188,— DM; 9. Ktbl. 15, Parz. 113, Ackerland, auf der Haide, 4,88 Ar, Wert: 25,— DM, Unland, das., 1,40 Ar, Wert: 3,— DM; 10. Ktbl. 6, Parz. 471, Ackerland, in der Faulg, 4,56 Ar, Wert: 72,— DM; 11. Ktbl. 5, Parz. 404, Ackerland, Herrnwies, 13,17 Ar, Wert: 265,— DM; 12. Ktbl. 11, Parz. 533, Grünland, Brückwies, 7,48 Ar, Wert: 120,— DM; 13. Ktbl. 3, Parz. 32, Grünland, oberste Forstwies, 5,44 Ar, Wert: 66,50 DM; 14. Ktbl. 16, Parz. 93, Ackerland (Obst.), Mahleck, 9,66 Ar, Wert: 76,— DM; 15. Ktbl. 11, Parz. 19, Ackerland, Wolfgrub, 2,30 Ar, Wert: 36,— DM; 16. Ktbl. 12, Parz. 262, Grünland, Krummwies, 9,87 Ar, Wert: 117,— DM; 56. Ktbl. 16, Parz. 427, Ackerland, vor Herberthöhll, 3,85 Ar, Wert: 30,— DM zus. 1237,50 DM). Der Versteige-

rungsvermerk ist am 16. 8. 54 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Gastwirt Franz Bär und seine Ehefrau Christine, geb. Meilinger, in Hausen zu je 1/2 eingetragen. Die Abgabe von Geboten bedarf der Genehmigung nach dem Kontrollratsgesetz 45.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 19. 4. 1955

Amtsgericht

1481

7 K 30/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 89, Blatt Nr. 4463, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 15. Juni 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Gemarkung Lampertheim lfd. Nr. 1, Flur II, Flurstück 827, Hof- und Gebäudefläche, II. Neugasse 23, 1,25 Ar; lfd. Nr. 2, Flur II, Flurstück 828/1, Hofraum, daselbst, 2,23 Ar; lfd. Nr. 3, Flur XIV, Flurstück 134, Ackerland, die Heide, 25,46 Ar; lfd. Nr. 4, Flur XXII, Flurstück 3, Ackerland, das Deichselsfeld, 16,02 Ar; lfd. Nr. 5, Flur XIV, Flurstück 136, Ackerland, die Heide, 14,19 Ar; lfd. Nr. 6, Flur XIV, Flurstück 133, Ackerland (Obstbaumstück), die Heide, 22,70 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Friedrich Kern in Lampertheim eingetragen. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücke ist die vom Bauerngericht — Amtsgericht Lampertheim — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 2. 5. 1955

Amtsgericht

1482

7 K 3/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Band 2, Blatt Nr. 176, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, den 13. Juli 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden: Groß-Rohrheim, lfd. Nr. 1, Flur XIII, Flurstück 128, Ackerland, am Entenweg, 19,30 Ar; lfd. Nr. 2, Flur XIX, Flurstück 87, Ackerland, beim bösen Brückl, 49,30 Ar; lfd. Nr. 3, Flur XIII, Flurstück 129, Ackerland, am Entenweg, 24,01 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 2. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Philipp Herbold II. in Groß-Rohrheim eingetragen. Ein im Zwangsversteigerungstermin abgegebenes Gebot ist nur wirksam, wenn die Bietgenehmigung des Bauerngerichts — Amtsgericht Lampertheim — vorgelegt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 2. 5. 1955

Amtsgericht

1483

7 K 2/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll das im Grundbuch von Hofheim, Band 30, Blatt Nr. 1872, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 6. Juli 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Die Zwangsversteigerung bezieht sich auf die Miteigentumshälfte des Gottfried Baum in Hofheim: lfd. Nr. 1, Hofheim, Flur 4, Flurstück 120/2, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstr. 21, 8,08 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gottfried Baum und dessen Ehefrau Paula, geb. Kühne, zu je $\frac{1}{2}$ in Hofheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 2. 5. 1955 Amtsgericht

1484

7 K 13/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biblis, Band 42, Blatt Nr. 2722/2723, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 29. Juni 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Gemarkung Biblis, lfd. Nr. 1, Flur IV, Flurstück 102, Ackerland, die Neugärtenbeune, 42,14 Ar; lfd. Nr. 2, Flur X, Flurstück 82, Ackerland, auf dem Dungauer Deich, 21,58 Ar; lfd. Nr. 3, Flur XVIII, Flurstück 91, Ackerland, die Hanfhorst, 33,66 Ar; lfd. Nr. 4, Flur III, Flurstück 320, Grünland, die große Speckwiese, 37,02 Ar; lfd. Nr. 5, Flur X, Flurstück 81, Ackerland, auf dem Dungauer Deich, 35,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. April 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Johannes Wetzel IV. in Biblis und dessen Ehefrau Susanne, geb. Helfrich, daselbst, Alleinerbe ist: Johann Wetzel V. in Biblis, eingetragen. Ein in dem Zwangsversteigerungstermin abgegebenes Gebot ist nur dann wirksam, wenn die Bietgenehmigung des Bauerngerichts — Amtsgericht Lampertheim — vorgelegt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 2. 5. 1955 Amtsgericht

1485

7 K 14/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biblis, Band 51, Blatt Nr. 3180, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 29. Juni 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Gemarkung Biblis, lfd. Nr. 1, Flur VII, Flurstück 203, Ackerland, die Pfarrzöwlfmorgen, 1,13,81 ha; lfd. Nr. 2, Flur X, Flurstück 24, Ackerland, am Bildweg, 19,15 Ar; lfd. Nr. 3, Flur X, Flurstück 68, Ackerland, auf dem Dungauer Deich, 10,03 Ar; lfd. Nr. 4, Flur II, Flurstück 216/1, Ackerland, das Waisenstück, 47,48 Ar; lfd. Nr. 5, Flur X, Flurstück 67, Ackerland, auf dem Dungauer Deich, 33,10 Ar; lfd. Nr. 6, Flur IV, Flurstück 39, Ackerland (Obstbaumstück), am Finkenkapellchen, 24,48 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Margarethe Katharina Wetzel, geb. Reis, Ehefrau des Landwirts

Johann Wetzel V. in Biblis eingetragen. Ein in dem Zwangsversteigerungstermin abgegebenes Gebot ist nur dann wirksam, wenn die Bietgenehmigung des Bauerngerichts — Amtsgericht Lampertheim — vorgelegt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 2. 5. 1955 Amtsgericht

1486**Beschluß**

5 K 4/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Langen, Band 70, Blatt 4860, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 4, Langen, Flur 1, Flurstück 242/1, Hof- und Gebäudefläche, Ober-gasse 25, 5,38 Ar, soll am 29. Juni 1955, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/Hessen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 1. 3. 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Jakob Leyer in Darmstadt-Eberstadt, Darmstädter Str. 239.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 19. 4. 1955 Amtsgericht

1487

5 K 6/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langen, Band 39, Blatt Nr. 3327, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. Juli 1955, mittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen/Hessen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Langen, lfd. Nr. 1, Flur 1, Parzelle 81, Hofreite, im Ort, 3,12 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Parzelle 1282, Grabland, im Schnaingarten, 2,8 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 1, Parz. 194/2, Grabgarten, am Wormser Weg, 3,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 4. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Johann Georg Wilhelm Köhler und dessen Ehefrau Johanna Sophie, geb. Bock, in Langen eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 29. 4. 1955 Amtsgericht

1488**Beschluß**

• K 12/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Altmorschen, Bezirk Melsungen, Band 10, Blatt 304, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Altmorschen, lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 41, Acker, Junghein-Bachmanns-Garten, 1,50,07 Hektar; lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 69/32, Wiese, Ruhestatt, 52,35 Ar, lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 35/1, Acker, der hohe Rain, 32,20 Ar, Hutung, der hohe Rain, 17,94 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, Ottengasse Nr. 25, 8,28 Ar, sollen am 7. Juli 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. Oktober 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Heinrich Wohlgemuth II., in Altmorschen. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG

festgesetzt: zu lfd. Nr. 4 auf DM 3000,—, zu lfd. Nr. 8 auf DM 1400,—, zu lfd. Nr. 9 auf DM 1000,—, zu lfd. Nr. 10 auf DM 23 600,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 26. 4. 1955 Amtsgericht

1489**Beschluß**

K 18/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Harle, Band 14, Blatt 513, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. Juli 1955, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle in Melsungen, Kasseler Str. 29, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: Gemarkung Harle, lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe, Haus-Nr. 60 $\frac{1}{2}$, = 0,72 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Friedrich genannt Fritz Bähr in Harle eingetragen. Der Verkehrswert wird auf 2500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 2. 5. 1955 Amtsgericht

1490

7 K 2/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 159, Blatt Nr. 4556, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (26. Januar 1955) auf die Namen a) des Hilfsarbeiters Konrad Franz Becker in Offenbach a. M., b) des Steueroberassistenten Adam Becker in Gießen, c) des Feintäschners Ernst Ludwig Becker in Offenbach a. M., d) des Jakob Becker in Goddelau-Erfelden, e) der Erna Elfriede Frentzel, geb. Becker, in Offenbach a. M., f) der Anna Maria Margaretha Milbrad, geb. Eichenauer in Offenbach a. M., g) der Stadtgemeinde Offenbach a. M. auf Grund Erbteilsübertragung — unter lfd. Nr. 1, Flur 21, Nr. 168, Hofreite, Haus Nr. 26, Senefelderstraße, 2,28 Ar, eingetragene Grundstück am Dienstag, dem 28. Juni 1955, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt gemäß § 74a ZVG 16 000,— DM. — Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres abgegebenen Bargebotes sofort im Termine zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 30. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1491

7 K 13/55 — Zwangsversteigerung: Auf Antrag des Konkursverwalters soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 93, Blatt 3858, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (22. März 1955) auf den Namen des Schreinermeisters Walter Seibert in Neu-Isenburg eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 264/4, L.-B. 2108, Hof- und Gebäudefläche,

Frankfurter Str. 139, 9,61 Ar, gemäß §§ 172 ff ZVG, § 126 der Konk.Ordng. am Freitag, dem 1. Juli 1955, 9,30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 7. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1492

3 K 58/54 — Beschluß: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 8, Blatt 4082, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 905, Hofreite Nr. 10, Jahnstraße, 2,45 Ar, Betrag der Schätzung: 29 950,— DM, soll am 9. Juli 1955, 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. August 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Friedrich Bauer in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 15. 4. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

1493

3 K 74/54 — Beschluß: Die im Grundbuch von Darmstadt-Arheilgen, Band 25, Blatt 1919, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 4, Flur 18, Nr. 205, Hof- und Gebäudefläche, Hammelstrift, 4,50 Ar, Betrag der Schätzung: 31 012,— DM; lfd. Nr. 5, Flur 18, Nr. 213, Ackerland (Obstb.), vor der Hammelstrift, 8,85 Ar, Betrag der Schätzung: 442,50 DM, sollen am Samstag, dem 25. 6. 1955, 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, zwecks Auseinandersetzung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. November 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Karl Oeppling zu 1/2, sowie Lorenz Oskar Heymann, Sebastian Josef Heymann und Bertha Katharina Beigel, geb. Heymann, zu je 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 3. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

1494

3 K 85/54 — Beschluß: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 19, Blatt 920, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 14, Nr. 88 20/100, „im tiefen See“, Hofreite Nr. 20, 0,62 Ar, Grasgarten (Vorgarten), 0,40 Ar, Grabgarten, 2,02 Ar, Betrag der Schätzung: 7500,— DM, soll am Samstag, dem 2. 7. 1955, 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Zimmer 519, zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. Febr. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tapezierer Friedrich Weicker in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 6. 4. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

1495

6 K 3/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 1, Band 36, Blatt 1710, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1405, Hofreite Nr. 22, Hoffmannstraße, 2,13 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 1406, Grabgarten, daselbst, 2,81 Ar, Betrag der Schätzung: 56 000,— DM, sollen am 9. Juli 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 21. 1. u. 12. 3. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karin Melk in Griesheim und Axel Hermes in Darmstadt zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 7. 4. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

1496

5 K 2/55 — Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herborn, Band 35, Blatt Nr. 1277, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. Juni 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Herborn, Flur 23, Flurstück 193/108, Hof- und Gebäudefläche, Geisbergstr. 15, 3,00 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Jan.

1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Bierbrauer Wilhelm Gabriel und Katharina, geb. Schmidt in Herborn als Gesamteigentümer kraft vormals Nassauischer Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird auf 9500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 5. 5. 1955

Amtsgericht

1497

K 8/54 — Zwangsversteigerung: Zur Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Alengronau, Band V, Blatt 110, eingetragene Grundstück Flur F, Nr. 166/1, Hof- und Gebäudefläche, Neuengronauer Str. 9, 3,02 Ar, am 19. Juli 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Schlüchtern, Dreibrüderstraße 10, Zimmer Nr. 3, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Waldarbeiter Karl Bohnert und dessen Ehefrau Christine, geb. Maienschein, in Alengronau, zu je 1/2, eingetragen. Der Wert des zu versteigernden Grundstücks wird auf 6800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 7. 5. 1955

Amtsgericht

1498

6 K 11/55 — Zwangsversteigerung: Am Sonnabend, dem 2. Juli 1955, vorm. 9 Uhr, soll an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstr. 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 123, Blatt 4800 (eingetragene Eigentümer am 17. März 1955, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Bäckermeister Heinrich genannt Heinz Axt, b) dessen Ehefrau Frieda, geb. Becker, in Wetzlar — zu je 1/2 —) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 77/1, Acker, im Hanngarten, 14,00 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert des Grundstücks gemäß § 74a ZVG: 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 26. 4. 1955

Amtsgericht

Verlust eines Sparkassenbuches: Das Sparkassenbuch Nr. 1436, Ernst Böhle, Mühlhausen/Waldeck, ist in Verlust geraten. Auf Grund des § 14, Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 14. November 1954 wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt, falls nicht binnen drei Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Korbach, den 27. April 1955.

Der Vorstand
der Kreissparkasse Waldeck in Korbach

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

BÜROBEDARF, PAPIERE von PAPIER-HEIN • WIESBADEN Albrechtstraße 7, Ruf 265 81

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 32 Seiten. Auflage 8700.